

9.
S p a n i e n.

Mit der Einwanderung und der Herrschaft der Westgothen kam im fünften christlichen Jahrhunderte das Lehnssystem nach Spanien. Als aber die, bereits seit 675 begonnenen, Versuche der Araber, von Afrika aus in Spanien sich festzusetzen, in der Schlacht bei Xeres de la Frontera in Andalusien (26. Jul. 711), über die Begründung der arabischen Macht durch einzelne Khalifate und über die Verbreitung der Lehren Mahomed's in dem südlichen Theile Spaniens entschieden; da ward das Besizthum der Westgothen bedeutend geschränkt, und zunächst auf die nördlichen Theile der schönen pyrenäischen Halbinsel beschränkt.

Doch allmählig gewannen wieder die christlichen Könige die Oberhand über die Araber, ob es gleich bis 1492 dauerte, bevor der letzte selbstständige maurische Staat in Spanien bezwungen und unterworfen ward, nachdem durch Ferdinands und Isabellens Vermählung die beiden christlichen Hauptreiche, Kastilien und Aragonien, vereinigt und dadurch im Kampfe gegen die Ueberreste der maurischen Herrschaft verstärkt worden waren.

Früher, als in Kastilien, hatte sich in Aragonien eine ständische Verfassung und der dritte

Stand zu höhern Rechten, als in den übrigen europäischen Ländern, ausgebildet, wo bereits im Jahr 1116 den Bürgern von Saragossa schriftliche Privilegien ertheilt wurden; ein Beispiel, wie viel damals die Feudalaristokratie, um der Araber willen, hier nachgeben mußte. *) Schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts erschienen daselbst Städtedeputirte auf den Reichstagen; auch ist es merkwürdig, daß es in Aragonien nie zwischen dem Adel und dem dritten Stande zum Kampfe kam.

Doch trat bereits in dieser Zeit ein Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel, — den Baronen und größern Länderbesitzern, und den bloßen Rittersn und Adlichen —, auf den Reichsversammlungen hervor, so wie schon frühzeitig zwölf große Barone als ein bleibender Rath dem Könige zugeordnet waren.

Mit weniger Eigenthümlichkeit, als die aragonische, erscheint die kastilische Staatsverfassung im Mittelalter. Sie erhielt ihr Daseyn erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts unter dem Könige Ferdinand 3. Diese langsame Ausbildung derselben hatte eben so ihren Grund in den mehrmaligen Ländertheilungen, wie in der spätern Entstehung des dritten Standes, welcher in Kastilien fast zwei Jahrhunderte später (ums Jahr 1325) als in Aragonien, zur Reichsstandschaft, und nie in Kastilien zu so großen Vorrechten, wie in Aragonien, gelangte. Außerdem bestanden vom Tode Alphons 11 (1350) an bis zur Vermählung der Isabelle von Kastilien mit Ferdinand von Aragonien fortdauernde Bewegungen im Reiche Kastilien, welche theils in der Stellung der Barone gegen

*) Vergl. Spittler's Entw. der Gesch. d. europ. Staaten, I. B. (N. A.) S. 18.

den König, theils in den innern Reibungen der aristokratischen Parthei ihren Grund hatten.

Mehr Ruhe und Ordnung kam seit der Vermählung Ferdinands und Isabella's in beide Reiche; allein die Einführung des Justizcollegiums der Hermandad (1476), und der Inquisition (1484), erst in Kastilien, und dann auch in Aragonien, so wie die Eroberung des Reichs Granada (1492) hatte bereits die Beschränkung des großen politischen Gewichts der Reichsstände zur Folge.

Allein unter Karl 1. (Kaiser Karl 5.) regte sich von neuem der freie Geist der spanischen Reichsstände. Doch bald mußte seine Klugheit die allgemein verbreitete Gährung persönlich zu dämpfen, weil Geistlichkeit, Adel und Städte ohnedies kein gemeinsames Interesse hatten; nur daß damals noch viel daran fehlte, daß Karl die großen Vorrechte der Reichsstände auf einmal hätte vernichten können. Auf mehreren Reichstagen empfand er ihren Widerstand und ihre Kraft, besonders in Hinsicht seiner fünf Kriege mit Franz 1. und Heinrich 2. von Frankreich.

Selbst unter dem despotischen und finstern Philipp 2., und dessen Nachfolgern aus der habsburgischen Dynastie, behaupteten die Cortes fortdauernd ihren Einfluß, hauptsächlich in dem aragonischen Staatensystem. Doch verschwand allmählig diese frühere Verfassung seit der Verpflanzung des bourbonischen Hauses mit Philipp 5. (1701) auf den spanischen Thron, welche einen 14jährigen Krieg zur Folge hatte, in welchem sich Aragonien und Catalonien für Philipps Gegner, Karl von Oestreich, erklärten, und deshalb, nach Philipps Behauptung auf dem Throne, ihrer großen Vorrechte beraubt wurden. Viel mochte auf

dieses allmähliche Erlöschen der altspanischen Verfassung das Beispiel der Bourbone in Frankreich einwirken, welche ebenfalls seit 1626 keinen Reichstag zusammenberufen, sondern mit unumschränkter Gewalt regiert hatten.

Unverkennbar sank aber die spanische Nation, bei dieser beabsichtigten Auflösung ihrer vormaligen rechtlichen ständischen Verfassung, immer tiefer, theils in Hinsicht der Kraft des innern Staatslebens, theils nach der Ankündigung Spaniens im europäischen Staatensysteme. Die seit diese Zeit an der Spitze der Geschäfte stehenden allmächtigen Premier-Minister konnten unmöglich durch ihren Willen das ersetzen, was vormalig die Gesamtkraft der gesetzlich gestalteten Repräsentation der Monarchie bewirkt hatte. Während Aragonien, Catalonien und Valencia, als eroberte und bezwungne Provinzen, alle ihre frühern Rechte verloren, ward unter Philipp 5., nur als Formalität, noch ein Reichstag zur Anerkennung des neuen bourbonischen Erbsolgesetzes gehalten; und blos Biscaya und Navarra behielten einige, auf das Herkommen gegründete, Freiheiten. —

Erst in neuern Zeiten sind zwei Schriften erschienen, welche die ältere Verfassung der spanischen Cortes gründlich erörterten und zusammenhängend entwickelten, obgleich der Verfasser der ersten nicht ohne geschichtliche Irrthümer (z. B. daß in Spanien nie Lehen bestanden hätten) schrieb. Dieses Werk war von Francesco Martinez Marina: Theorie der Cortes, oder der großen Nationalversammlungen der Königreiche Leon und Kastilien, und erschien in 3 Quartbänden im Jahre 1812, zum Theile

als eine geschichtliche Apologie der am 19. März 1812 bekannt gemachten Constitution der Cortes.

Eine zweite französisch geschriebne Schrift, im Jahre 1810 bekannt gemacht und später verbessert und erweitert, ist: Geschichte der Cortes in Spanien, von M. Sempere, ehemaligem königl. Procurator bei der Kanzlei von Grenada und Mitglied der Akademie der Geschichte zu Madrid. Eine Uebersetzung dieser gehaltvollen geschichtlichen Darstellung findet sich in den: europäischen Annalen, welche im sechsten Stücke des Jahrganges 1816 (S. 338) anhebt, und durch mehrere Hefte dieses und des folgenden Jahrganges der genannten Zeitschrift fortläuft. —

So hatte die Verfassung der spanischen Cortes geruht, bis Napoleon, nachdem er zu Bayonne am 8. Mai 1808 den König Karl von Spanien, und am 10. Mai 1808 auch dessen Sohn, Ferdinand 7., dahin gebracht hatte, ihren Rechten auf den spanischen Thron zu entsagen und sie in seine Hände niederzulegen, es für gerathen fand, am 25. Mai 1808 eine Versammlung der spanischen Notablen nach Bayonne zu berufen, damit daselbst eine neue Verfassung für Spanien begründet werden sollte. In einer Proclamation an die Spanier erklärte er, daß es seine Absicht sey, ihre altgewordene Monarchie zu erneuern, und daß er die Krone Spaniens auf das Haupt eines andern Ichs setzen wollte. Ob nun gleich bereits seit dem Anfange des Mai's der Volksaufstand in Spanien aufwogte; so erschien doch, unter den Einflüssen Mürats, des damaligen Großherzogs von Berg, welcher an der Spitze der interimistischen Regierungsjunta zu Madrid stand, am 13. Mai eine Bittschrift dieser Junta und der Stadt Madrid an den Kaiser, daß er

den spanischen Thron mit einem Prinzen aus seiner erlauchten Familie besetzen möchte, worauf Napoleon am 6. July seinen Bruder, den bisherigen König Joseph von Neapel, zum Könige von Spanien und Indien erklärte, und ihm die Integrität und Unabhängigkeit seiner Staaten in allen vier Erdtheilen garantirte.

Noch zu Bayonne erschien, als Resultat der daselbst versammelten spanischen Notablen, am 6. July 1808 die neue Constitution Spaniens, welche zwar manche Eigenthümlichkeiten der spanischen Nation berücksichtigte, im Ganzen aber doch der vierten französischen Constitution nachgebildet war.

A) Constitution Josephs Napoleon vom 6. July 1808.

Im Namen des allmächtigen Gottes. Don Joseph Napoleon, von Gottes Gnaden König von Spanien und Indien. Nachdem wir die National-Junta vernommen haben, welche zu Bayonne versammelt war, auf Befehl unsers werthesten und geliebtesten Bruders Napoleon, Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des rheinischen Bundes &c., haben wir beschlossen und beschließen die gegenwärtigen Constitutions-Statuten, daß solche als ein Grundgesetz Unserer Staaten und als Grundlage des Vertrages, der unsere Völker an Uns und Uns an unsere Völker bindet, vollzogen werde.

Erster Titel.

Von der Religion.

1. Die katholische, apostolische, römische Religion ist in Spanien und in allen spanischen Besitzungen die Religion des Königs und der Nation; es ist keine andere erlaubt.

Zweiter Titel.

Von der Nachfolge zur Krone.

2. Die Krone von Spanien und Indien ist erblich in unserer direkten, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt. In Ermangelung unsrer männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft fällt die Krone auf den Kaiser Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, und auf dessen männliche, natürliche und rechtmäßige oder adoptirte Erben und Nachkommen; in Ermangelung einer männlichen, natürlichen und rechtmäßigen oder adoptirten Nachkommenschaft des Kaisers Napoleon, auf die männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Erben des Prinzen Ludwig Napoleon, Königs von Holland; in Ermangelung der männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Ludwig Napoleon auf die männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Hieronymus Napoleon, Königs von Westphalen, in deren Ermangelung auf den ältesten Sohn, der zur Zeit des Absterbens des letzten Königs von der ältesten seiner Töchter, die männliche Kinder haben, bereits geboren war, und auf dessen männliche, natürliche und rechtmäßige Nachkommenschaft, und in dem Falle, daß der letzte König keine Töchter hinterlassen sollte, auf Denjenigen, den er dazu durch sein Testament, entweder unter seinen nächsten Verwandten, oder unter Denjenigen, die er für die Würdigsten, um Spanien zu regieren, hält, bestimmen wird. Diese Bestimmung soll den Cortes zur Bestätigung vorgelegt werden.

3. Die Krone von Spanien und Indien kann nie mit einer anderen Krone auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden.

4. In allen Edicten, Gesetzen, Verordnungen soll Folgendes der Titel des Königs von Spanien seyn; Don . . . von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Staats König von Spanien und Indien.

5. Der König von Spanien leistet bei seiner Thronbesteigung, oder wenn er die Volljährigkeit erreicht, auf das Evangelium dem spanischen Volke, in Gegenwart der Cortes, des Senats, des Staatsraths und des Raths von Castilien, den Eid. Der Minister Staats-Sekretär verfaßt ein Protocoll über diese Eidesleistung.

6. Folgendes ist die Eidesformel des Königs:

„Ich schwöre auf die heiligen Evangelien, unsere heilige Religion zu respectiren und respectiren zu machen; die Constitution zu beobachten und beobachten zu machen; die Ungetheiltheit und Unabhängigkeit Spaniens und seiner Besitzungen zu behaupten; die individuelle Freiheit und das Eigenthum zu achten und achten zu machen, und einzig für das Interesse, das Glück und den Ruhm der spanischen Nation zu regieren.“

7. Die Völker von Spanien und Indien leisten den Eid in folgenden Ausdrücken:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Könige, der Constitution und den Gesetzen.“

Dritter Titel.

Von der Regentschaft.

8. Der König ist minderjährig, bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre. Während seiner Minderjährigkeit giebt es einen Regenten des Königreichs.

9. Der Regent muß volle fünf und zwanzig Jahre haben.

10. Der Regent ist, wen der vorige König unter den Infanten, welche das durch den vorhergehenden Artikel festgesetzte Alter haben, ernannt hat.

11. In Ermangelung einer Ernennung durch den vorigen König, gehört die Regentschaft dem Prinzen, der, der Erbfolge nach, der entfernteste vom Throne ist, wenn er volle 25 Jahre hat.

12. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des vom Throne nach dem Erstgeburtsrechte entferntesten Prin-

zen, die Regentschaft einem Prinzen in näherem Grade übertragen ist; so setzt der Regent, der die Verwaltung dieser Würde angetreten hat, solche bis zur Volljährigkeit des Königs fort.

13. Der Regent ist für die Handlungen seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

14. Alle Handlungen der Regentschaft werden im Namen des minderjährigen Königs ausgefertigt.

15. Die jährliche Ausstattung des Regenten wird der vierte Theil der Dotationsrente der Krone seyn.

16. Im Fall, daß der vorhergehende König keinen Regenten bezeichnet hätte, und daß alle Prinzen minderjährig wären, wird die Regentschaft durch die in einem Regentenschaftsrathe vereinigten sieben ältesten Mitglieder des Senats ausgeübt.

17. Alle Staatsangelegenheiten werden in einem solchen Regentenschaftsrathe nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Der Minister Staats-Sekretär führt das Protocoll über die Verathschlagungen.

18. Die Regentschaft giebt kein Recht über die Person des minderjährigen Königs.

19. Die Aufsicht über den minderjährigen König ist dem Prinzen, den der vorherige König dazu ernannt hat, und, in Ermangelung dieser Bestimmung, der Mutter des minderjährigen Königs anvertraut.

20. Ein durch den vorhergehenden König aus fünf Senatoren auserlesener Vormundschaftsrath ist besonders mit der Aufsicht über die Erziehung des jungen Königs beauftragt, und wird bei allen wichtigen, auf dessen Person und Haus Bezug habenden, Gegenständen zu Rathe gezogen. Wenn der Vormundschaftsrath von dem letzten Könige nicht ernannt ist; so soll derselbe aus den fünf ältesten Mitgliedern des Senats bestehen. In dem Falle aber, daß ein Regentenschaftsrath da wäre, sollen diejenigen fünf Senatoren Mitglieder des Vormundschaftsraths seyn, welche, nach ihrem Dienstalter, auf diejenigen sieben Senatoren folgen, aus welchen der Regentenschaftsrath besteht.

Vierter Titel.

Von der Ausstattung der Krone.

21. Die Palläste zu Madrid, Escorial, San Ildefonso, Aranjuez, el Prado und alle übrigen, welche gegenwärtig zu den Domänen der Krone gehören, mit Einschluß der Parks, Waldungen, Meierereien und des Eigenthums jeglicher Art, bleiben das Vermögen der Krone. Die Einkünfte von diesen Gütern fließen in den Schatz der Krone, und wenn sie sich nicht auf die jährliche Summe von einer Million harten Piaſtern belaufen, so werden andere Güter als Domänen hinzugefügt, bis der Ertrag sich auf die erwähnte Summe beläuft.

22. Außerdem bezahlt der öffentliche Schatz in den Schatz der Krone jährlich zwei Millionen harte Piaſter, und zwar monatlich je ein Zwölftheil derselben.

23. Die Infanten von Spanien, sobald sie ihr zwölftes Jahr erreicht haben, genießen einer jährlichen Apasnage, nämlich der Kronprinz von 200,000 harten Piaſtern, jeder andere Infant 100,000, und jede Infantin 50,000 harter Piaſter. Diese Summen werden aus dem öffentlichen Schatz in die Hände des General-Schatzmeisters der Krone übergeben.

24. Das Witthum der Königin ist auf 400,000 harte Piaſter geſetzt und wird aus dem Kronſchatze bezahlt.

Fünfter Titel.

Von den Beamten der Krone.

25. Die Krone hat ſechs Großbeamten, nämlich einen Groß-Almoſenier, einen Groß-Hofmeiſter (mayor domo), einen Groß-Kammerherrn, einen Groß-Stallmeiſter, einen Groß-Jägermeiſter, und einen Groß-Ceremonienmeiſter.

26. Die Almoſeniere, Ehrenkaplane, Kammerherren, Ceremonienmeiſter, Stallmeiſter und Hofmeiſter (mayor domos) ſind Kronbeamten.

Sechster Titel.

Vom Staats-Ministerium.

27. Es sollen neun Ministerien seyn, nämlich ein Ministerium der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, des Kriegs, der Marine, von Indien und der allgemeinen Polizei.

28. Ein Staatssekretär, der Ministerrang hat, soll alle Acten unterzeichnen.

29. Wenn der König es für gut befindet; so kann er das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mit dem der Justiz, und das Ministerium des Innern mit dem der Polizei verbinden.

30. Die Minister nehmen den Rang unter sich nach der Ordnung ihrer Ernennung.

31. Die Minister sind, jeder in seinem Verwaltungs-antheile, für die Vollziehung der Gesetze und königlichen Befehle verantwortlich.

Siebenter Titel.

Vom Senat.

32. Der Senat soll bestehen a) aus den Infanten von Spanien, die ihr achtzehntes Jahr erreicht haben; b) aus 24 Mitgliedern, die der König aus den Ministern, den General-Capitänen, der See- und Landarmee, den Vorschaltern, den Staatsräthen und den Mitgliedern des Rathes von Castilien ernannt hat.

33. Keiner kann zum Senator ernannt werden, der nicht 40 Jahre zurückgelegt hat.

34. Die Senatoren werden auf Lebenslang ernannt. Sie können der Ausübung ihres Amtes nur durch ein, von competenten Gerichtshöfen und in rechtsgültiger Form ausgesprochenes, Urtheil entsezt werden.

35. Die gegenwärtigen Staatsräthe sind Mitglieder des Senats; neue Ernennungen in denselben werden erst alsdann Statt haben, wenn er bis unter die, im obigen

gen 32. Artikel bestimmte Zahl von 24 sich vermindert haben wird.

36. Der Präsident des Senats wird vom Könige ernannt und aus den Senatoren gewählt; sein Amt dauert Ein Jahr.

37. Er beruft den Senat auf einen Befehl des Königs, oder auf Begehren einer der Commissionen, von welchen unten in den Artikeln 40 und 45 die Rede seyn wird, oder eines Beamten des Senats, für innere Angelegenheiten zusammen.

38. Im Fall einer schon bewaffneten Empörung, oder auch, wenn innere Unruhen die Sicherheit des Staats bedrohen, kann den Senat, auf den Vorschlag des Königs, die Herrschaft des constitutionellen Statuts an bestimmten Orten und für eine bestimmte Zeit suspendiren. Der Senat kann gleichfalls, in dringenden Fällen, und auf den Vorschlag des Königs, jede andere außerordentliche Maaßregel ergreifen, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordern könnte.

39. Es liegt dem Senate ob, über die Erhaltung der individuellen und der Pressfreiheit, sobald letztere durch Gesetze eingeführt seyn wird, zu wachen. Der Senat übt diesen Theil seines Amtes nach der durch die folgenden Artikel vorgeschriebenen Art und Weise aus.

40. Eine Commission von fünf, von dem Senat aus seiner Mitte ernannten, Mitgliedern nimmt, auf die ihr von den Ministern gemachte Mittheilung, Kenntniß von den in Folge des unten folgenden 134 Artikels geschehenen Verhaftungen, wenn die verhafteten Personen nicht binnen einem Monate vor Gericht gestellt worden sind. Diese Commission heißt Senatorial-Commission der individuellen Freiheit.

41. Alle Personen, die verhaftet und binnen einem Monate nach ihrer Verhaftung nicht vor Gericht gestellt worden sind, können unmittelbar selbst, oder durch ihre Verwandten oder Repräsentanten, im Wege der Petition, an die Senatorial-Commission der individuellen Freiheit sich wenden.

42. Wenn die Commission dafür hält, daß die über einen Monat nach der Arretirung gedauerte gefängliche Haft nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt wird; so ersucht sie den Minister, welcher die Arretirung angeordnet hat, die verhaftete Person in Freiheit zu setzen, oder sie der Verfügung des competenten Gerichts zu überlassen.

43. Wenn dieses Ersuchen dreimal innerhalb eines Monats Statt gehabt hat, ohne daß die verhaftete Person in Freiheit gesetzt oder den ordentlichen Gerichten übergeben worden ist; so trägt die Commission auf eine Versammlung des Senats an, der durch den Präsidenten zusammenberufen wird, und wenn Ursach dazu vorhanden ist, folgende Erklärung von sich giebt. „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß N * * willkürlich verhaftet ist.“ Der Präsident überbringt dem Könige die motivirte Berathschlagung des Senats.

44. Diese Berathschlagung wird, nach den Befehlen des Königs, durch eine aus den Sections-Präsidenten des Staatsraths und aus fünf Mitgliedern des Raths von Castilien bestehende Commission geprüft.

45. Eine von dem Senat aus seiner Mitte ernannte Commission von 5 Mitgliedern, ist beauftragt, über die Pressfreiheit zu wachen. Die Werke, die Abonnementweise und periodisch erschienen, gehören nicht in den Wirkungskreis dieser Commission, welche Senatorial-Commission der Pressfreiheit heißt.

46. Die Verfasser, Drucker oder Buchhändler, welche Ursache zu haben glauben, sich über Hindernisse zu beklagen, die man der Erscheinung, oder dem Umlaufe eines Werks in den Weg gelegt hat, können unmittelbar, im Wege der Petition, an die Senatorial-Commission der Pressfreiheit sich wenden.

47. Wenn die Commission glaubt, daß die Hindernisse nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt werden; so ersucht sie den Minister, der den Befehl dazu gegeben hat, denselben zurückzunehmen.

48. Wenn dies Ersuchen dreimal innerhalb eines Monats Statt gehabt hat, und die Hindernisse fortbe-

stehen; so trägt die Commission auf eine Versammlung des Senats an, der durch den Präsidenten zusammenberufen wird, und, wenn Ursache dazu da ist, folgende Erklärung von sich giebt; „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß die Pressfreiheit verletzt worden ist.“ Der Präsident überbringt dem Könige die motivirte Verathschlagung des Senats.

49. Diese Verathschlagung wird, auf den Befehl des Königs, durch eine nach Maassgabe des 44. Artikels zusammengesetzte Commission geprüft.

50. Die Mitglieder der Senatorial-Commissionen werden von sechs zu sechs Monaten zum 5ten Theile erneuert.

51. Die Einrichtungen, sowohl der Versammlungen zur Ernennung der Deputirten der Provinzen, als der Municipalitäten zur Ernennung der Deputirten der Städte, können, wegen Verfassungswidrigkeit, nur von dem Senat, in einer auf Antrag des Königs gehaltenen Verathschlagung, für ungültig erklärt werden.

Achter Titel.

Vom Staatsrathe.

52. Es giebt einen Staatsrath unter dem Vorsitze des Königs. Er besteht aus wenigstens dreißig und höchstens sechzig Mitgliedern, und wird in 6 Sectionen eingetheilt, nemlich: Section der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Generalpolizei, der Finanzen, des Kriegs, des Seewesens, und die indische Section.

53. Der Kronprinz kann den Sitzungen des Staatsraths beiwohnen, wenn er das Alter vor 15 Jahren erreicht hat.

54. Die Minister und der Präsident des Raths von Castilien sind von Rechtswegen Mitglieder des Staatsraths; sie wohnen seinen Sitzungen bei, gehören zu keiner Section, und werden bei der in dem obigen Artikel bestimmten Anzahl nicht gerechnet.

55. Sechs Deputirte aus Indien sind der indischen Section zugegeben mit consultativer Stimme und auf gleichförmige Art, wie hiernach der Art. 95. Titel 10. bestimmt.

56. Es sollen bei dem Staatsrathe Requeten-Meister, Auditoren und Consulanten seyn.

57. Die Entwürfe von Civil- und Criminal-Gesetzen und die allgemeinen Staatsverwaltungs-Anordnungen werden von dem Staatsrathe erwogen und abgefaßt.

58. Er erkennt über die Jurisdiction-Streitigkeiten zwischen den verwaltenden und richterlichen Behörden, über streitige Verwaltungssachen, und wenn Beamte der Staatsverwaltung vor Gericht gezogen werden sollen.

59. Der Staatsrath in seiner Eigenschaft hat nur consultative Stimme.

60. Wenn die königlichen Decrete über Gegenstände, die zu den Befugnissen der Cortes gehören, im Staatsrathe erörtert worden sind; so haben sie Gesetzeskraft bis zur nächsten Versammlung der Cortes.

Neunter Titel.

Von den Cortes.

61. Es sollen Cortes oder eine National-Versammlung seyn, bestehend aus 172 Mitgliedern, und abgetheilt in drei Bänke, nämlich: die Bank der Geistlichkeit, die Bank des Adels, die Bank des Volks. Die Bank der Geistlichkeit hat ihren Platz rechts des Thrones, die Bank des Adels links, die Bank des Volks gegenüber.

62. Die Bank der Geistlichkeit besteht aus 25 Erzbischöfen und Bischöfen.

63. Die Bank des Adels besteht aus 25 Adlichen, welche Granden der Cortes betitelt werden.

64. Die Bank des Volks besteht a) aus 62 Deputirten der Provinzen, sowohl von Spanien als von Indien; b) aus 30 Deputirten der Hauptstädte; c)

aus 15 Kauf-, Handels- und Gewerbeseuten; d) aus 15 Deputirten der Universitäten, Gelehrten, oder durch ihr persönliches Verdienst in den Wissenschaften oder in den Künsten ausgezeichneten Männern.

65. Die Erzbischöfe oder Bischöfe, aus denen die Bank der Geistlichkeit besteht, werden durch einen mit dem großen Staatsiegel gesiegelten Bestallungsbrief zum Range der Mitglieder der Cortes erhoben. Sie können der Ausübung ihres Amtes nicht anders als in Folge eines von den rechtmäßigen Tribunalen und in den gehörigen Formen gefällten Urtheilen beraubt werden.

66. Die Adlichen müssen, um zum Range der Granden erhoben zu werden, ein Einkommen von wenigstens zwanzigtausend Piaſtern besitzen, oder in Civil- und Militär-Stellen lange und wichtige Dienste geleistet haben. Sie werden durch einen mit dem großen Staatsiegel gesiegelten Bestallungsbrief zum Range der Granden der Cortes erhoben, und können der Ausübung ihres Amtes nicht anders als in Folge eines von den rechtmäßigen Tribunalen und in den gehörigen Formen gefällten Urtheils beraubt werden.

67. Die Deputirten der Provinzen von Spanien und den anliegenden Inseln werden von den Provinzen ernannt, so daß Einer auf ungefähr 300.000 Einwohner kommt. Die Provinzen werden zu dem Ende in Wahlbezirke eingetheilt, welche die nöthige Bevölkerung ausmachen, um das Recht zur Wahl eines Deputirten zu haben.

68. Die Versammlung, die zur Wahl eines Deputirten des Bezirks schreitet, soll durch ein Gesetz der Cortes organisirt werden, und bis dahin bestehen: a) aus den Ältesten der Bewohner jeder Gemeinde, die wenigstens 100 Einwohner hat, und wenn in dem Bezirk nicht 20 Gemeinden von dieser Bevölkerung sind, so werden die geringeren Bevölkerungen vereinigt, um von 100 Einwohnern einen Wähler zu liefern, der unter den ältesten Bewohnern jener der besagten Gemeinden durch das Loos gezogen wird; b) aus den ältesten der Pfarrer in den Hauptgemeinden des Bezirks, wel-

che Gemeinden auf die Art bezeichnet werden, daß die Zahl der geistlichen Wähler nicht das Drittel der ganzen Zahl der Mitglieder von den Versammlungen übersteigt.

69. Die Wahlversammlungen dürfen nicht anders zusammen kommen, als auf ein königliches Einberufungsschreiben, das den Ort und den Gegenstand der Zusammenkunft, und den Zeitpunkt des Eröffnens und des Schließens der Versammlung bestimmt. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

70. Die Wahl der Deputirten der Provinzen soll der hiernächst Art. 93. Tit. 10 angegebenen Vorschrift gemäß vorgenommen werden.

71. Die Deputirten der 30 Hauptstädte werden von den Municipalitäten jeder dieser Städte ernannt.

72. Die Deputirten der Provinzen und der Städte können nur unter den Eigenthümern von Grundgütern gewählt werden.

73. Die 15 Kauf- und Handelsleute werden aus den Mitgliedern der Handelskammern und den reichsten und angesehensten Kaufleuten des Königreichs gewählt; sie werden vom Könige ernannt, nach einer von jedem Handelsgericht und jeder Handelskammer gemachten Vorschlagsliste von 15 Individuen. Das Handelsgericht und die Handelskammer vereinigen sich in jeder Stadt, um gemeinschaftlich ihre Vorschlagsliste zu machen.

74. Die Deputirten der Universitäten, gelehrte und durch ihr persönliches Verdienst in den Wissenschaften oder in den Künsten ausgezeichnete Männer, werden von dem Könige ernannt, nach einer Liste, a) von 15 Kandidaten, die der Rath von Kastilien, b) von 7 Kandidaten, die jede der Universitäten des Königreichs vorschlägt.

75. Die Bank des Volks wird für jede Session erneuert. Ein Mitglied der Volksbank kann für die nächste Session wieder gewählt werden; aber wenn es zwei Sessionen nach einander beigewohnt hat, kann es erst nach Verlauf von drei Jahren neuerdings gewählt werden.

76. Die Cortes versammeln sich auf eine vom Könige verfügte Zusammenberufung; sie können nur von ihm vertagt, prorogirt und aufgelöst werden; sie werden wenigstens aller drei Jahr einmal versammelt.

77. Der Präsident der Cortes wird von dem Könige ernannt aus drei Kandidaten, welche von den Cortes durch geheime Wahl und mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

78. Bei Eröffnung jeder Session ernennen die Cortes a) 3 Kandidaten für die Präsidentenstelle, b) 2 Vicepräsidenten und 2 Sekretäre, c) 4 Commissionen, deren jede aus 5 Mitgliedern besteht, nämlich die Commission der Justiz, des Innern, der Finanzen und für Indien. Bis der Präsident ernannt ist, führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

79. Die Vicepräsidenten ersetzen den Präsidenten im Fall der Abwesenheit und Verhinderung, und zwar nach der Ordnung ihrer Ernennung.

80. Die Sitzungen der Cortes sind nicht öffentlich, und ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der einzelnen, entweder auf namentlichen Aufruf, oder auf geheimes Votiren, gesammelten Stimmen gefaßt.

81. Die Meinungen und Beschlüsse dürfen weder bekannt gemacht noch gedruckt werden. Jede Bekanntmachung durch Druck oder Anschlag von Seiten der Versammlung der Cortes, oder eines ihrer Mitglieder, wird als eine aufrührerische Handlung angesehen.

82. Das Gesetz bestimmt von drei zu drei Jahren den Betrag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats. Dieses Gesetz soll von den Rednern des Staatsraths vor die Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung gebracht werden. Die sowohl in dem bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche, als in dem Auslagensystem und dem Münzwesen zu machenden Veränderungen sollen auf gleiche Weise vor die Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung gebracht werden.

83. Die Gesetzesentwürfe sollen vorläufig von den Sectionen des Staatsraths den bei Eröffnung der Session ernannten respectiven Commissionen der Cortes mitgetheilt werden.

84. Die nach den gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben eingerichteten, und jedes Jahr durch den Druck öffentlich bekannt gemachten Finanz-Rechnungen werden durch den Finanz-Minister den Cortes übergeben, welche über Misbräuche, die sich in der Administration ereignet haben mögen, die Vorstellungen machen können, welche sie für gut finden.

85. Im Falle, daß die Cortes erhebliche und begründete Klagen über das Betragen eines Ministers vorzubringen haben, wird die Adresse, welche diese Klagen und die Auseinandersetzung ihrer Beweggründe enthält, wenn sie beschlossen ist, durch eine Deputation vor den Thron gebracht. Besagte Adresse wird auf Befehl des Königs von einer, aus sieben Staatsräthen und sechs Mitgliedern des Raths von Castilien bestehenden, Commission untersucht.

86. Die vor die Cortes zur Verathschlagung und Genehmigung gebrachten Verordnungen des Königs sollen mit der Formel: mit Einverständnis der Cortes, kund gemacht werden.

Zehnter Titel.

Von den spanischen Königreichen und Provinzen in America und Asien.

87. Die spanischen Königreiche und Provinzen in America und Asien sollen die nämlichen Rechte, wie das Mutterland genießen.

88. Alle Arten von Kultur und Industrie sollen in gedachten Königreichen und Provinzen frei seyn.

89. Der wechselseitige Handel eines Königreichs oder einer Provinz mit einem oder einer andern, und aus gedachten Königreichen und Provinzen mit dem Mutterlande ist erlaubt.

90. Es darf kein besonderes Ausfuhr- oder Einfuhr-Privilegium nach gedachten Königreichen oder Provinzen Statt finden.

91. Gedachte Königreiche und Provinzen haben bei der Regierung beständige Deputirte, die beauftragt sind, für ihr Interesse zu sorgen, und als ihre Repräsentanten der Versammlung der Cortes beizuwohnen.

92. Diese Deputirten sind 22 an der Zahl, nämlich 2 für Neu-Spanien, 2 für Peru, 2 für das Königreich Granada, 2 für Buenos Ayres, 2 für die philippinischen Inseln, 1 für die Insel Cuba, 1 für die Insel Puerto-Rico, 1 für die Provinz Venezuela, 1 für Carraccas, 1 für Quito, 1 für Chili, 1 für Cusco, 1 für Guatimala, 1 für Yucatan, 1 für Guadalarara, 1 für die westlichen und 1 für die östlichen inneren Provinzen von Neu-Spanien.

93. Diese Deputirten werden von den Municipalitäten derjenigen Gemeinden gewählt, welche dazu von den Vice-Königen und General-Capitäns in ihren Amtsbezirken bestimmt werden. Sie können nur aus den Eigenthümern liegender Gründe, die in den betreffenden Gebieten geboren sind, gewählt werden. Jede Municipalität wählt einen Mann durch Stimmenmehrheit. Die Ernennungsacte wird dem Vice-Könige oder General-Capitän überschickt. Derjenige, für welchen sich die Stimmen der größten Zahl von Gemeinden vereinigen, ist zum Deputirten zu ernennen. Wenn die Stimmenzahl gleich ist, soll das Loos entscheiden.

94. Diese Abgeordneten bekleiden ihr Amt 8 Jahre lang. Sollten aber, nach Ablauf derselben, ihre Nachfolger noch nicht in Spanien angekommen seyn; so setzen sie ihre Amtsgeschäfte als Deputirte so lange fort, bis sie von andern abgelöst werden.

95. Aus den Mitgliedern der Deputation der spanischen Königreiche und Provinzen in America und Asien erwählt der König 6 Deputirte, welche dem Staatsrathe, und zwar der Abtheilung von Indien, beygefügt werden. Sie haben eine berathschlagende Stimme bei allen Anr

gelegenheiten, welche die spanischen Königreiche und Provinzen sowohl in America als in Asien betreffen.

Filfter Titel.

Von der Gerichtsordnung.

96. Spanien und Indien sollen nach einem einzigen Civil-Gesetzbuche regiert werden.

97. Die Gerichte sind unabhängig.

98. Die Gerechtigkeit wird im Namen des Königs durch Gerichte und Tribunale, die von ihm eingesetzt werden, verwaltet. Dem zu Folge sind alle mit besonderen Befugnissen versehenen Tribunale, alle grundherrliche und besondere Gerichtsbarkeiten aufgehoben.

99. Die Richter werden vom Könige ernannt.

100. Die Absetzung eines Richters kann nur nach vorhergegangener, durch den Präsidenten oder General-Procurator des Raths von Kastilien eingereichter, Anklage Statt haben. Die Verathschlagung nebst Gründen dieses Rathes muß dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

101. In der Gerichts-Ordnung sollen eingesetzt seyn: Friedensrichter, welche ein gütlich ausgleichendes Gericht bilden; Gerichte erster Instanz; Appellations-Gerichtsstellen; ein Cassationshof für das ganze Königreich, und endlich ein königliches Obergericht.

102. Jedes Urtheil, das in letzter Instanz gefällt worden, wird vollkommen und gänzlich vollzogen. Es kann vor keine andere Gerichtsstelle gebracht werden; es sey denn, daß es von dem Cassations-Gericht als ungültig vernichtet worden wäre.

105. Die Zahl der Gerichte erster Instanz soll nach den Bedürfnissen der Verrlichkeit bestimmt werden. Die Zahl der Appellations-Gerichte, die auf dem gesammten Umfange von Spanien vertheilt sind, soll wenigstens 9, und höchstens 15 seyn.

104. Der Rath von Kastilien verrichtet die Dienste eines Cassations-Gerichts; er erkennt über Appellationen wegen Mißbräuche in kirchlichen Angelegenheiten; er erhält einen Präsidenten und Vice-Präsidenten. Der Präsident ist von Rechtswegen Mitglied des Staatsraths.

105. Bei dem Rathe von Kastilien wird ein königlicher Procurator, und so viele Substituten desselben, als zur Ausfertigung der Geschäfte nothwendig sind, angestellt.

106. Das peinliche Gerichtsverfahren soll öffentlich seyn. Die Einführung des Verfahrens durch Geschworne wird der ersten Versammlung der Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung vorgelegt werden.

107. Gegen alle peinliche Urtheile kann das Rechtsmittel der Cassation ergriffen werden, und zwar bei dem Rathe von Kastilien für Spanien und die umherliegenden Inseln, und bei der Civil-Section der Prätoriale Audienzen für Indien; zu diesem Ende wird die Audienz als Prätorial-Audienz constituirte.

108. Ein königlicher hoher Gerichtshof hat die besondere Erkenntniß über persönliche Verbrechen von Mitgliedern der königlichen Familie, von Ministern, Senatoren und Staatsrathen.

108. Gegen seine Beschlüsse hat kein Recurs an das Cassations-Gericht Statt; sie können nicht vollzogen werden, als nach vorgängiger Unterzeichnung durch den König.

110. Der Oberhof-Gerichtshof besteht aus den 8 ältesten Senatoren, aus den 6 Sections-Präsidenten des Staatsraths, aus dem Präsidenten und den zwei Vice-Präsidenten des Raths von Kastilien.

111. Ein auf Befehl des Königs den Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung vorzulegendes Gesetz wird den weiteren Wirkungskreis und die Organisation des hohen königlichen Gerichtshofes bestimmen und seine Thätigkeit reguliren.

112. Das Begnadigungsrecht kommt dem Könige allein zu, der es, nach Anhörung des Justiz-Mi-

nisters, in einem, aus zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen, und zwei Mitgliedern des Rathes von Kastilien bestehenden, geheimen Rathe ausübt.

113. Für das ganze Königreich soll nur Ein Handels-Coder Statt finden.

114. In jeder großen Handelsstadt soll nur Ein Handelsgericht und eine Handels-Junta Statt haben.

Zwölfter Titel.

Von der Verwaltung der Finanzen.

115. Die Bales, die Juras und die Anleihen jeder Art, die feierlich anerkannt worden, sind definitiv als National-Schuld constituiert.

116. Die Zölle im Innern von einem Bezirke und von einer Provinz des Reichs in die andere sind in Spanien und Indien aufgehoben; die Zölle werden auf die See- und Landgrenzen verlegt.

117. Das Auflage-System soll im ganzen Königreiche gleich seyn.

118. Alle bis jetzt bestandene Privilegien für besondere Corporationen oder für Privat-Personen sind aufgehoben. Es wird indessen eine Entschädigung für die Aufhebung derjenigen Privilegien (die der Jurisdiction ausgenommen) zugestanden, die mit Aufopferungen (Titulo oneroso) erworben worden sind. Diese Entschädigung wird innerhalb eines Jahres durch eine, vom Könige ausgegangene, Verfügung regulirt werden.

119. Der öffentliche Schatz ist von dem Kronschatz verschieden und abgesondert.

120. Der öffentliche Schatz hat einen Generaldirector der jedes Jahr über Einnahme und Ausgabe nach den verschiedenen Rubriken Rechnung ablegt.

121. Der Generaldirector des öffentlichen Schatzes wird von dem Könige ernannt; er schwört in die Hände des Königs, keine Verschleuderung der öffentlichen Gelder zu dulden, und keine Auszahlung zu gestatten, als

in Gemäßheit der für die Ausgaben des Staats Statt gehabten Creditbewilligungen.

122. Ein General-Rechnungshof prüft und entscheidet definitiv über die Rechnungen aller Rechnungspflichtigen.

123. Die Ernennung zu allen Aemtern gebührt dem Könige, oder denjenigen Staatsbehörden, welchen sie durch Gesetze und Anordnungen anvertraut ist.

Dreizehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

124. Es soll auf ewige Zeiten eine offensive und defensive Allianz zu Wasser und zu Lande zwischen Frankreich und Spanien bestehen; ein besonderer Vertrag soll das Contingent bestimmen, das jede der beiden Mächte zu Wasser und zu Land im Fall eines Krieges stellt.

125. Fremde, die dem Staate wichtige Dienste leisten, oder durch Talente, Erfindungen und Gewerbsleiß nützlich werden können, so wie auch diejenigen, welche große Etablissements errichten, oder so vieles Landeigenthum erworben haben, daß sie dafür jährlich 60 Piafter an Abgaben entrichten, können in Spanien die Naturalisation als Bürger erlangen.

Der König ertheilt dies Recht auf einen Bericht des Ministers des Innern, nach Anhörung des Staatsraths.

126. Das Haus eines jeden Einwohners auf spanischem und indischem Grund und Boden ist ein unverletzbares Asyl; nur am Tage kann man dasselbe betreten, und das Gesetz bestimmt die Ursachen, warum man Einlaß begehren kann, oder auch ein von der öffentlichen Behörde erlassener Befehl.

127. Keine auf spanischem und indischem Grund und Boden wohnende Person kann verhaftet werden, es sey denn, daß sie mitten in der Begehung des Verbrechens ertappt würde, oder daß eine gesetzmäßige und schriftliche Ordre dazu vorhanden wäre.

128. Soll ein Verhaftsbefehl vollzogen werden; so muß a) die Ursache der Verhaftung darin förmlich ausgedrückt und das Gesetz angegeben seyn, das sie verordnet; b) muß er von einer Behörde kommen, der das Gesetz förmlich diese Macht gegeben hat; c) muß er der Person, die der Gegenstand desselben ist, bekannt gemacht und ihr eine Abschrift eingehändigt werden.

129. Kein Kerkermeister oder Gefangenwärter kann irgend eine Person aufnehmen, oder bei sich behalten, wenn er nicht das Verhaftungs-Decret in seine Register eingetragen hat. Dieses muß ein in den, durch den vorigen Artikel vorgeschriebenen, Formen gegebener Befehl, oder eine Ordonnanz zur Gefangennehmung, oder ein Anklage-Decret, oder ein richterliches Urtheil seyn.

130. Er ist auch verpflichtet, ohne Widerspruch, er mag Befehl haben von wem er will, die Person, welche sich bei ihm in Verhaft befindet, der Magistratsperson zu zeigen, die mit der Polizei der Gefängnisse beauftragt ist, so oft diese es verlangt.

131. Den Verwandten und Freunden des Verhafteten kann die Vorstellung des Gefangenen nicht verweigert werden, wenn sie einen Erlaubnißschein des Civilbeamten mitbringen. Nur ein besonderer, dem Kerkermeister oder Gefangenwärter durch den Richter zukommener, Befehl kann das Geheimhalten des Gefangenen rechtfertigen.

132. Alle diejenigen, die durch das Gesetz nicht vollmächtigt sind, Verhaftungsbefehle zu erlassen, und dennoch irgend ein Individuum verhaften oder verhaften lassen, ferner alle diejenigen, welche, auch im Fall die Verhaftung gesetzmäßig geschehen ist, einen Gefangenen an einem nicht öffentlich und gesetzmäßig als Gefängniß anerkannten Ort aufnehmen und aufbewahren, endlich alle Kerkermeister und Gefangenwärter, welche gegen die Verfügungen der drei letzten Artikel handeln, machen sich des Verbrechens einer willkürlichen Gefangenhaltung schuldig.

133. Die Folter ist abgeschafft; jede bei Verhaftungen und Executionen angewandte Strenge, wozu das Gesetz nicht besonders autorisirt, ist ein Verbrechen.

154. Gelangt es zur Kenntniß der Regierung, daß eine Verschwörung gegen den Staat im Werke ist; so kann der Polizei-Minister Befehle ergehen lassen, die Urheber oder Theilnehmer zu verhaften.

135. Alle gegenwärtig bestehenden Fidei-Commissse, Majorate oder Substitutionen auf Güter, welche weder einzeln, noch durch die Vereinigung mehrerer Fidei-Commissse, Majorate oder Substitutionen auf dem nämlichen Haupte jährlich 5000 harte Piafter eintragen, sind abgeschafft; nur dem gegenwärtigen Besitzer kommen sie noch zu gut, in der Folge fallen sie in die Klasse der freien Güter zurück.

136. Jeder Besitzer von Gütern, auf welchen gegenwärtig Fidei-Commissse, Majorate oder Substitutionen haften, die jährlich mehr als 5000 harte Piafter einbringen, kann, wenn er es für dienlich hält, verlangen, daß diese Güter frei gemacht werden möchten. Der König wird die dazu nöthige Erlaubniß schriftlich ertheilen.

137. Jedes Fidei-Commiss, Majorat oder Substitution, die gegenwärtig existirt, und an und für sich oder in Vereinigung mit mehreren anderen Fidei-Commissen, Majoraten oder Substitutionen auf einem und demselben Haupte ein jährliches Einkommen von mehr als 20,000 harten Piaftern giebt, soll in ein Kapital verwandelt werden, das die genannte Summe rein hervorbringen wird. Die Güter, welche noch über gedachtes Kapital vorhanden sind, fallen in die Klasse der freien Güter zurück, und bleiben noch ferner im Besiße des gegenwärtigen Eigenthümers.

138. In dem Zeitraum eines Jahres wird die Vollziehung der in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Einrichtungen durch eine königliche Verordnung regulirt werden.

239. Es darf kein Fidei-Commiss, kein Majorat oder Substitution gemacht werden, es sey denn, daß der König solche wegen geleisteter Dienste und um die den Familien ertheilten Würden zu erhalten, durch Patentbriefe bewillige. In keinem Falle kann die jährliche Rente dieser Fidei-Commiss, Majorate oder Substitutionen 20,000 harte Piaster übersteigen, aber auch nicht weniger als 5000 betragen.

140. Die verschiedenen Grade und Classen des gegenwärtig bestehenden Adels sollen mit ihren respectiven Unterscheidungen beibehalten werden, ohne jedoch von den öffentlichen Lasten und Verbindlichkeiten zu befreien, und ohne daß es hinführo jemals erforderlich seyn soll, zum Adel zu gehören, um zu einer weltlichen oder geistlichen Stelle berufen zu werden, oder um einen Grad in der Armee oder bei der Flotte zu erhalten. Geleistete Dienste und Talente sind die einzigen Gründe, um auf Beförderungen Anspruch machen zu können.

141. Nur ein geborner oder naturalisierter Spanier kann ein Civil- oder geistliches Amt auf dem spanischen Gebiete erhalten.

142. Die Dotationen der verschiedenen Ritterorden müssen von ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht getrennt werden, welche in Belohnung der dem Staate geleisteten Dienste besteht. In keinem Fall soll eine und dieselbe Person mehrere Commanderien besitzen.

143. Die gegenwärtige Constitutionsurkunde soll nach und nach durch königliche Dekrete oder Edicte in Vollziehung gebracht werden, so daß alle Anordnungen derselben vor dem 1. Januar 1813 vollzogen seyn müssen.

144. Die besonderen Constitutionen der Provinzen von Navarra, Biscaya, Guipuscoa und Alava sollen der ersten Versammlung der Cortes vorgelegt werden, damit sie in Verreß derselben beschließe, was sie für das Interesse der gedachten Provinzen und für das der Nation am angemessensten halten wird.

145. Zwei Jahre nach Einführung der Constitutionsurkunde soll die Pressfreiheit Statt haben, und ein von den Cortes in Ueberlegung genommenes Gesetz soll sie organisiren.

146. Zur Zeit der ersten Versammlung, welche auf das Jahr 1820 folgen wird, kann man, auf Befehl des Königs, die Zusätze, Modificationen oder Verbesserungen, die man bei dem gegenwärtigen constitutionellen Statut für nöthig achten wird, prüfen und darüber berathschlagen. Das gegenwärtige constitutionelle Statut soll in einer durch unseren Minister Staats-Sekretär beglaubigten Ausfertigung an den Rath von Kastilien und an die übrigen Raths- und Gerichtsstellen übergeben und in den gewöhnlichen Formen proclamirt und bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Bayonne, den 6. Jul. 1808.

(Unters.) Joseph.

Im Namen des Königs

(Unters.) der Minister Staats-Sekretär:

Maria Louis de Urquijo.

Rechnet man die willkührliche und gewaltsame Weise ab, wie Napoleon den Spaniern zu Bayonne seinen Bruder zum Könige aufdrang, und die bourbonische Dynastie des Erbrechts auf Spanien beraubte, und betrachtet man die neue Constitution Spaniens bloß als einen Staatsvertrag für sich und nach ihrer Localbeziehung auf Spanien; so kann man, im Ganzen genommen, dieser Constitution seinen Beifall nicht versagen. Sie schloß zwar jeden andern religiösen Kultus, als den der römisch-katholischen Religion, von Spanien aus; allein sie gab der Nation eine repräsentative Verfassung und einen constitutionellen Kö-

nig mit beschränkter Gewalt. Sie bestimmte die Jahreseinnahme desselben durch eine sogenannte Civil-
liste, zum Theile auf Domainen, zum Theile auf Lei-
stungen des öffentlichen Schatzes gegründet. Sie setz-
te, nach den Hauptzweigen der Verwaltung, die ein-
zelnen Ministeria und die Verantwortlichkeit
der Minister fest; sie nahm die zwei Hauptinstitute der
vierten französischen Constitution, den Senat und den
Staatsrath auf, und wollte in dem Senate der
Constitution selbst die Garantie ihrer Dauer und das
Princip ihrer fortschreitenden Verbesserung und Ver-
vollkommenung geben; sie bestimmte eine, größtentheils
auf Wahl beruhende, Nationalrepräsentation,
welche aber dadurch von der französischen Constitution
vortheilhaft sich unterschied, daß in derselben eine be-
stimmte Anzahl von Repräsentanten aus der Geist-
lichkeit, aus dem Adel, aus den Städten, aus dem
Handels- und Gewerbsstande, und aus den Gelehrten
und um Wissenschaften und Künsten verdienten Män-
nern festgesetzt ward; sie erhob die Kolonien zu gleichen
Rechten der Vertretung mit dem Mutterlande; sie er-
hielt den ältern Namen der Cortes und stellte sogar
die Benennung der Granden von Spanien her, ob-
gleich durch das innere Verhältniß in der festgesetzten
Zahl der einzelnen Nationalrepräsentanten verhütet ward,
daß die Geistlichkeit und der Adel einen überwiegenden
und nachtheiligen Einfluß auf die Beschlüsse der Cor-
tes behaupten konnten; sie begünstigte, wie unverkenn-
bar einleuchtet, in der Zahl von 122 Cortes, welche
zunächst aus dem dritten Stande gewählt werden
und die Rechte desselben vertreten sollten, die Erneue-
rung und Herstellung des Ansehens und politischen Ge-
wichts dieses für die Kultur und Blüthe der Reiche

höchsthichtigen Standes, der bis dahin in Spanien gewaltsam — zum sichtbaren Nachtheile des Ganzen — zurückgesetzt worden war; sie beschränkte, durch die Bestimmungen in Hinsicht der Wahlen, die vielen Mißbräuche, welche bei allen unbedingten Volkswahlen nothwendig eintreten müssen, und gab die Wahl der Repräsentanten der 30 Städte, der 15 Repräsentanten des Kaufmanns- und Handelsstandes, und der 15 Stellvertreter des gelehrten Standes, in Hände, die unabhängig von der allgemeinen Volkswahl blieben; sie sicherte die individuelle und die Pressfreiheit; sie sprach die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt aus; sie organisirte Friedens- und Geschwornengerichte und die nöthigen Instanzen für die Thätigkeit eines rechtlichen Urtheils; sie hob alle Vorrechte der privilegierten Kasten und alle Patrimonialgerichtsbarkeit auf und verordnete die völlig gleiche Besteuerung; sie unterschied zwischen dem öffentlichen und Kronschätze und setzte die Verwaltung des ersten fest; sie ließ dem bisherigen Adel seine persönlichen Vorzüge und Rechte, ohne doch daraus einen besondern Anspruch auf den Staatsdienst abzuleiten; sie garantirte die Nationalschuld und die vorhandenen Staatspapiere. Nur daß die Verhandlungen der Cortes nicht öffentlich seyn sollten, und daß die in Frankreich und Italien bestehende Majoratsordnung auch auf Spanien übertragen ward, schien nicht ganz dem Endzwecke einer liberalen Constitution zu entsprechen. —

Allein diese Verfassung war den Spaniern verhaßt wegen der fremden Dynastie, die ihr von Napoleon aufgedrungen worden war. Unterstützt durch die britischen Heere bewaffnete sich das spanische Volk, und machte dem Kaiser Napoleon und seinem Bruder, dem

Könige Joseph, jede spanische Landschaft freitig, die nicht von französischen Heeren besetzt war. Nur unter dem Schutze dieser Heere konnte sich Joseph einige Jahre auf dem schwankenden Throne behaupten; ob er gleich, bei dem abwechselnden Glücke des Krieges, einigemale die Hauptstadt verlassen, und, nach Jourdan's Besiegung durch Wellington bei Vittoria (21. Jun. 1813), nach Frankreich zurückkehren mußte, wo noch immer Ferdinand 7. zu Valencay — einem Gute des Fürsten Talleyrand — bewacht ward.

Joseph sah Spanien nicht wieder; doch dauerte der Kampf der neu verstärkten französischen Heere, welche nun vom Marschalle Soult befehligt wurden, gegen Wellington, der an der Spitze der Britten und Spanier stand, und den Krieg über die Pyrenäen auf den französischen Boden versetzte, bis zu dem blutigen Gefechte bei Toulouse (10. Apr. 1814), nach welchem zu beiden Heeren die Kunde von Napoleons eigenen Verlusten und von seiner Thronentsetzung durch den Senat Frankreichs gelangte.

Nicht ohne Umsicht und Kraft hatte während der letzten Jahre eine Regentschaft in Spanien die Regierung in Ferdinands 7. Namen, und die Volksbewaffnung, so wie den Kampf gegen Napoleon und Joseph, nachdrucksvoll geleitet. Sie gab dem Reiche am 19. März 1812 eine neue Verfassung, die sogenannte Verfassung der Cortes. Sie bewirkte die Anerkennung dieser Verfassung bei der Abschließung ihres Bündnisses mit dem Kaiser Alexander 1. von Rußland zu Weliki Luki (20. July 1812). Sie war es, die, wegen ihrer Verbindung mit Großbritannien, den zwischen Napoleon und Ferdinand 7. zu Valencay (13. Dec. 1813) abgeschlossenen Vertrag — nach wel-

Ferdinand auf gewisse eingegangene Bedingungen als König von Spanien zurückkehren sollte — nicht anerkannte, wiewohl Napoleon sich entschließen mußte, Ferdinand den Siebenten als König von Spanien, ohne alle weitere Bedingungen, (15. März 1814) dahin aus Valencay abreisen zu lassen.

Ob nun gleich die spanischen Cortes (3. Febr. 1814) den Beschluß gefaßt hatten, daß Ferdinand 7. nach der Constitution vom 19. März 1812 den Thron besteigen, und, nach der Ablegung des Eides auf dieselbe, als frei, und als rechtmäßiger Beherrscher Spaniens anerkannt werden sollte; so verweilte er doch während des ganzen Monates April zu Valencia, nachdem er am 24. März zu Girona angekommen war, von wo aus er der Regentschaft zu Madrid seine Ankunft auf spanischem Boden meldete, und wo er durch den General Copons ein Schreiben der Regentschaft, nebst der von ihr bekannt gemachten Constitution, empfing.

Vergeblich blieben die wiederholten Einladungen der Regentschaft an den König nach Valencia, daß er nach Madrid kommen möchte. Endlich erließ er (4. Mai 1814) von Valencia aus eine Erklärung, worin er die Schritte der Regentschaft und der Cortes als ungesetzlich verwarf; sie beschuldigte, daß sie ihn der Herrschaft hätten berauben wollen; seinen Entschluß aussprach, alles so wieder herzustellen, wie es vor der Einführung der Neuerungen im Königreiche bestanden habe, und zugleich versicherte, daß er selbst dem Reiche eine Verfassung geben wolle, — welches Versprechen aber bis jetzt unerfüllt geblieben ist. — Nach dieser Aufhebung der Constitution vom 19. März 1812, befahl Ferdinand dem Gouverneur von Madrid, den Ver-

sammlungsort der Cortes militärisch zu umringen, die Cortes zu zerstreuen, und in der Nacht vom 10 — 11. Mai die wichtigsten derselben in Kerker abzuführen. Vier Tage nach dieser That hielt Ferdinand seinen Einzug in Madrid. —

Enthält nun gleich die nachstehende Constitution der Cortes manche bedeutende Beschränkung der königlichen Gewalt und eine zu weit ausgedehnte Macht der Cortes, welche bei einer nochmaligen Revision dieser Constitution modificirt werden konnte; so bleibt doch diese Constitution, als eine eigenthümliche Pflanze des spanischen Bodens, ein merkwürdiges Actenstück der neuesten Zeitgeschichte, und darf als eine, nur auf kurze Zeit in einem wichtigen europäischen Reiche geltende, Verfassung in der Reihe der übrigen bereits erloschenen neueren Verfassungen nicht fehlen. Wenn es zweckmäßig war, daß diese Verfassung besonders die Inquisition und die überwiegende Macht der Geistlichkeit — bei gewissenhafter Beibehaltung der katholischen Religion — auf immer innerhalb der spanischen Monarchie vernichten sollte; so darf zugleich nicht vergessen werden, daß bereits im Jahre 1813 der päpstliche Nuntius Gravina so stark gegen den Plan der Regentschaft in Hinsicht der Inquisition sich erklärte, daß sie ihn aus Spanien entfernte, „weil er die ersten Grundsätze des Völkerrechts mit Füßen getreten, die Grenzen seiner politischen Sendung überschritten, und mehrere Prälaten und Geistliche zum Ungehorsame gegen die Befehle der Regierung verleitet habe.“ Doch handelten mehrere Geistliche, und namentlich die Bischöffe von Orense und Oviedo, in demselben Geiste, und wirkten noch vor Ferdinands 7. Ankunft durch die Geistlichkeit und die

Mönche auf die Stimmung des Volks, um dem letztern die Regentschaft verdächtig zu machen.

Demungeachtet ist, selbst nach der Aufhebung der neuen Constitution und nach der Einkerkierung der Cortes, eine mächtige Parthei in Spanien (die sogenannten Liberales im Gegensatz der Serviles) dem politischen Grundsatz einer repräsentativen Verfassung getreu geblieben, wie die mehrmahlß versuchten Aufstände bewiesen haben, welche von Generalen geleitet wurden, die sich im Kampfe gegen die Franzosen ausgezeichnet hatten.

Diese neue Constitution der Cortes ist, zugleich mit der provisorischen Constitution der vereinigten Provinzen von Südamerika, aus dem Spanischen übersezt, und begleitet mit historisch-statistischen Einleitungen, (Leipzig, 1820, bei Brockhaus, 1 Rthlr. 12 gl.) erschienen. In dieser Uebersetzung gehen der Constitution drei interessante Adressen der Commission der Cortes an den König voran; die erste, Cadix vom 11. August 1811, welche die Rücksichten auf die ältere spanische Verfassung enthält; die zweite, Cadix vom 6. Nov. 1811, welche die Organisation der gerichtlichen Gewalt aufstellt; und die dritte, Cadix vom 24. Dec. 1811, welche sich über das verbreitet, was sich auf die innere Regierung der Provinzen und Cantone, auf die Abgaben, die bewaffnete Macht, den Volksunterricht, die Beobachtung der Constitution, und das Verfahren bei etwanigen Veränderungen in derselben bezieht. — Die Ausführlichkeit dieser Adressen, welche in der Uebersetzung 106 Seiten umschließen, beweisen die vielfachen und umsichtigen Berathschlagungen, welche der Abfassung der Constitution selbst vorausgingen; doch sind

sie mit mehr Breite geschrieben, als es einer zur Gesetzgebung berufenen Commission geziemt. Selbst die Constitution ist, als Staatsvertrag, — auch abgesehen von dem in ihr vorherrschenden demokratischen Princip, und mehreren anderen Mängeln, — viel zu ausführlich, und enthält eine Menge von Bestimmungen über Gegenstände der Verwaltung, welche nach ihren Einzelheiten nie in eine Verfassung, wohl aber in besondere organische Gesetze über diese Zweige der Verwaltung, doch mit steter Rücksicht und Zurückführung der ausgesprochenen Grundsätze auf die Verfassung, gehören.

B) Constitution der Cortes vom 19. März 1812.

Wir Ferdinand VII. von Gottes Gnaden und Kraft der Constitution der spanischen Monarchie König von Spanien, und in seiner Abwesenheit und rücksichtlich seiner Gefangenschaft, die von der außerordentlichen Generalversammlung der Cortes ernannte Regentschaft des Reichs, thun Allen und Jeden, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, daß die besagten Cortes nachstehende

Politische Constitution der spani- schen Monarchie

decretirt und sanctionirt haben.

Im Namen des allmächtigen Gottes, Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, des Urhebers und höchsten Gesetzgebers der menschlichen Gesellschaft.

Die außerordentliche Generalversammlung der Cortes der spanischen Nation, nach dem sie sich nach der sorgfältigsten Untersuchung und reiflichsten Ueberlegung über:

zeugt hat, daß die alten Grundgesetze dieses Reichs, nebst den auf die feste und dauerhafte Sicherstellung der Vollziehung derselben ab Zweckenden Verfügungen und Vorsichtsmaasregeln, den großen Zweck, die Ruhe, das Glück und den Wohlstand der ganzen Nation zu befördern, nicht gehörig erfüllen können, decretirt nachstehende politische Constitution für die gute Regierung und gerechte Verwaltung des Staats.

Erster Titel.

Von der spanischen Nation und den Spaniern.

Erster Abschnitt.

Von der spanischen Nation.

1. Die spanische Nation besteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln.
2. Das spanische Volk ist frei und unabhängig, und ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie noch irgend eines einzelnen Menschen seyn.
2. Die Souverainität wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen.
4. Das Volk ist verpflichtet, die bürgerliche Freiheit, das Eigenthum und die andern gesetzmäßigen Rechte aller Individuen, aus welchen es besteht, mittelst weiser und gerechter Gesetze zu erhalten und zu beschützen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Spaniern.

5. Spanier sind:

- a) Alle freie, auf dem Gebiete beider Spanien geborene und ansässige Männer und ihre Söhne.
- b) Ausländer, die von den Cortes Naturalisations-Briefe erhalten haben.
- c) Diejenigen, welche ohne dergleichen Naturalisations-Briefe das in irgend einem Bezirke der Monar-

die gesetzmäßig erlangte Bürgerrecht zehn Jahre lang ausgeübt haben.

d) Die Freigelassenen, sobald sie ihre Freiheit in den beiden Spanien erhalten.

6. Vaterlandsliebe ist eine der vornehmsten Pflichten jedes Spaniers, eben so wie Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit.

7. Jeder Spanier ist gehalten, der Constitution treu zu seyn, den Gesetzen zu gehorchen und die bestehenden Behörden zu respectiren.

8. Jeder Spanier ohne Unterschied ist auch gehalten, im Verhältniß seines Vermögens, zu den Ausgaben des Staats beizutragen.

9. Eben so ist jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Gesetz dazu aufgefodert wird.

Zweiter Titel.

Von dem Gebiete beider Spanien, der Religion und Regierung derselben und von den spanischen Bürgern.

Erster Artikel.

Von dem Gebiete beider Spanier.

10. Das spanische Gebiet umfaßt auf der Halbinsel und seinen umliegenden Ländern und Inseln: Aragonien, Asturien, Alcastilien, Neucastilien, Catalonien, Cordova, Estremadura, Galizien, Granada, Jaen, Leon, Molina, Murcia, Navarra, die baskischen Provinzen, Sevilla und Balenzia, die balearischen und canarischen Inseln nebst den andern Besitzungen in Afrika. In Nordamerika: Neuspanien nebst Neugalizien und die Halbinseln Yucatan, Guatemala, die innern östlichen und die innern westlichen Provinzen, die Insel Cuba mit beiden Floridas, den spanischen Theil der Insel St. Domingo und die Insel Porto-Rico, nebst den andern in der Nähe dieser Inseln

oder des Continents in einem oder dem andern Meere gelegenen Inseln. In Südamerika: Neugranada, Venezuela, Peru, Chili, die Provinzen des La-Plata-Stromes und alle anliegende Inseln in der Südsee und im atlantischen Meere. In Asien: die philippinischen und die von der Regierung derselben abhängigen Inseln.

11) Sobald als es die politische Lage des Volkes gestattet, soll eine passendere Eintheilung des spanischen Gebiets vorgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Religion.

12. Die Religion des spanischen Volkes ist und bleibt für immer die römisch-katholisch-apostolische, einzig wahre Religion. Das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze und untersagt die Ausübung jeder andern.

Dritter Abschnitt.

Von der Regierung.

13. Der Zweck der Regierung ist die Wohlfahrt des Volkes, da keine politische Gesellschaft ein anderes Ziel hat, als das Glück der Individuen, woraus sie besteht.

14. Die Regierung des spanischen Volkes ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie.

15. Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt.

16. Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei.

17. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunalen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den spanischen Bürgern.

18. Bürger sind die Spanier, welche ihrem Vater

und ihrer Mutter nach, aus dem spanischen Gebiete beider Halbkugeln stammen und in irgend einem Bezirke dieses Gebiets ansässig sind.

19. Gleichfalls ist Bürger derjenige Ausländer, welcher bereits im Genusse der Rechte eines Spaniers, von den Cortes ein besonderes Bürgerdiplom erhalten hat.

20. Dazu, daß ein Ausländer ein solches Diplom erhalten kann, ist erforderlich, daß er mit einer Spanierin verheirathet sey und irgend eine Erfindung, oder einen schätzbaren Industriezweig nach den beiden Spanien verpflanzt und in Gang gebracht, oder liegende Gründe erkaufte habe, wovon er eine directe Steuer bezahlt, oder mit einem, nach dem Urtheile der Cortes hinlänglichen und ansehnlichen Capital ein Handelshaus errichtet, oder die Wohlfahrt und Vertheidigung des Volkes durch ausgezeichnete Dienste befördert habe.

21) Bürger sind gleichfalls die rechtmäßigen Söhne der in Spanien ansässigen Fremden, wenn sie, auf spanischem Gebiet geboren, es nie ohne Erlaubniß der Regierung verlassen, sich nach erlangtem ein und zwanzigsten Jahre in einer Stadt dieses Gebiets niedergelassen haben, um daselbst ein nützliches Gewerbe, Geschäft oder nützlichen Industriezweig zu betreiben.

22) Was die Spanier anlangt, welche von irgend einer Seite für afrikanischen Ursprungs gelten und gehalten werden; so können sie durch Tugend und Verdienst zum Bürgerrecht gelangen. Demzufolge werden die Cortes denjenigen, die dem Vaterlande ausgezeichnete Dienste erwiesen haben, oder denen, die sich durch ihre Talente, ihr Bestreben und ihr Betragen auszeichnen, Bürgerdiplome ertheilen, unter der Bedingung jedoch, daß sie aus rechtmäßiger Ehe, von freien Vätern erzeugt, mit einer freien Frau verheirathet und auf spanischem Gebiete wohnhaft sind und daselbst irgend ein Gewerbe, Geschäft oder nützlichen Industriezweig mit einem hinreichenden Capital betreiben.

23) Bloss diejenigen, die Bürger sind, können Municipalämter erhalten, und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Männer dazu ernennen.

24) Die Eigenschaft eines spanischen Bürgers geht verloren:

- a) Durch Naturalisation im Auslande.
- b) Wenn man sich von einer andern Regierung anstellen läßt.
- c) Durch einen Urtheilsspruch, wodurch eine körperliche und entehrende Strafe zuerkannt wird, wenn man nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt.
- d) Durch einen, ohne Auftrag oder Erlaubniß der Regierung, fünf Jahre lang fortgesetzten Aufenthalt außerhalb des spanischen Gebietes.

25. Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt:

- a) Kraft eines richterlichen Verbots wegen physischer oder moralischer Unfähigkeit.
- b) Wenn man ein insolventer Schuldner oder Schuldner der Staatskasse (deudor á Coscandales publicos) ist.
- c) Wenn man für Lohn dient.
- d) Wenn man kein Geschäft oder Handwerk hat, und nicht bekannt ist, wovon man sich nährt.
- e) Wenn man in einen Kriminalprozeß verwickelt ist.
- f) Vom Jahre 1830 an müssen diejenigen, welche zum erstenmale die Ausübung des Bürgerrechts antreten, lesen und schreiben können.

26) Das Bürgerrecht kann einzig und allein aus den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Gründen verloren oder suspendirt werden, und aus keinem andern.

Dritter Titel.

Von den Cortes.

Erster Abschnitt.

Von der Art und Weise, wie die Cortes gebildet werden.

27. Die Cortes sind die Vereinigung aller, auf die

unten angegebene Weise von den Bürgern ernannten Deputirten, welche das Volk repräsentiren.

28. Die Basis für die Nationalrepräsentation ist für beide Halbkugeln die nämliche.

29. Diese Basis ist die Bevölkerung, welche aus den Eingebornen besteht, die von Vater und Mutter her von spanischem Gebiete herkommen; ferner aus denen, welche von den Cortes ein Bürgerdiplom erhalten haben, so wie aus denen, die im Artikel 21. angegeben sind.

30. Zur Berechnung der Bevölkerung des spanischen Gebiets in Europa wird man sich der letzten Zählung vom Jahr 1797 bedienen, bis man eine neue wird veranstalten können, und eine entsprechende Zählung soll auch zur Berechnung der Spanier, die in den überseeischen Ländern wohnen, vorgenommen, unterdessen aber die Zählungen benutzt werden, die unter den zuletzt angestellten, die authentischsten sind.

31. Für jede 70,000 Seelen der aus den im Artikel 29. angegebenen Individuen bestehenden Bevölkerung erscheint ein Deputirter bei den Cortes.

32. Wenn sich bei der, nach den verschiedenen Provinzen gemachten, Vertheilung der Bevölkerung in irgend einer derselben eine Mehrzahl von mehr als 35,000 Seelen ergibt; so soll ein Deputirter mehr erwählt werden, als wenn die Zahl sich auf 70,000 beliefe; übersteigt die Mehrzahl aber nicht 35,000, so soll sie nicht gerechnet werden.

33. Wenn sich in irgend einer Provinz die Bevölkerung nicht auf 70,000 Seelen beläuft, aber auch nicht unter 60,000 beträgt; so soll ein Deputirter für sie ernannt werden. Beläuft sich aber die Bevölkerung nicht so hoch; so soll diese Provinz mit der zunächst gelegnen zusammen treten, um die zur Ernennung eines Deputirten erforderliche Zahl voll zu machen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Insel St. Domingo, die einen Deputirten ernennen soll, ungeachtet die Bevölkerung derselben jene Zahl nicht erreicht.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ernennung der Deputir-
ten zu den Cortes.

34. Um die Deputirten zu den Cortes zu wählen, sollen Wahlversammlungen nach den Kirchspielen, Districten und Provinzen gehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Kirchspiel : Wahlversamm-
lungen.

35. Die Kirchspiel : Wahlversammlungen (Juntas electorales de parroquia) sollen aus allen, auf dem Gebiete des betreffenden Kirchspiels wohnhaften und an-
fässigen Bürgern bestehen, worin die säcularisirten Geis-
tlichen mit inbegriffen sind.

36. Diese Wahlversammlungen werden auf der Halb-
insel und den anliegenden Inseln und Besitzungen jeder-
zeit am ersten Sonntage des Octobers in dem Jahre
vor demjenigen, wo die Cortes zusammentreten, ge-
halten werden.

37. In den überseeischen Provinzen werden sie am
ersten Sonntage des December : Monats, funfzehn Mo-
nate vor Versammlung der Cortes, auf eine, an sie so-
wohl als an jene, von Seiten der Tribunale (justicias)
ergangene Nachricht gehalten werden.

38. In den Kirchspielversammlungen soll auf jede
200 Einwohner ein Kirchspiel : Wahlherr ernannt werden.

39. Wenn die Zahl der Einwohner des Kirchspiels
mehr als 300, jedoch nicht volle 400 beträgt; so sollen
zwei Wahlherren ernannt werden; wenn sie mehr als 500,
jedoch nicht volle 600 beträgt, so sollen drei ernannt
werden, und so immer fort.

40. In den Kirchspielen, wo die Zahl der Einwoh-
ner sich nicht auf 200 beläuft, soll, im Fall deren 150
sind, ein Wahlherr ernannt werden; in jenem aber, wo
sich diese Zahl nicht vorfindet, sollen die Einwohner mit

denen eines benachbarten Kirchspiels zusammentreten, um den oder die auf sie fallenden Wahlherrn zu ernennen.

41. Die Kirchspiels-Versammlung soll mit Stimmenmehrheit 11 Commissäre (compromissarios) wählen, welche den Kirchspiels-Wahlherrn ernennen.

42. Wenn bei einer Kirchspiel-Versammlung zwei Kirchspiel-Wahlherrn zu ernennen sind; so sollen 21 Commissäre und wenn drei zu ernennen sind, 31 ernannt werden; doch soll in keinem Falle, zur Vermeidung von Verwirrung, die Zahl der Commissäre diese letztere übersteigen.

43. Zur größern Bequemlichkeit kleiner Flecken ist festgesetzt, daß ein Kirchspiel, welches 20 Einwohner enthält, einen Abgeordneten wählen soll; ein Kirchspiel von 30 bis 40 Einwohnern zwei, eins von 50 bis 60 drei, und so fort. Die Kirchspiele, welche unter 20 Einwohner haben, sollen mit den zunächst gelegenen zusammentreten, um den Commissär zu ernennen.

44. Die dergestalt ernannten Commissäre kleiner Flecken (poblaciones pequeñas) sollen in der zunächst liegenden Gemeinde (pueblo) zusammenkommen und, wenn sie 11 oder wenigstens 9 Mitglieder stark sind, einen Kirchspiel-Wahlherrn ernennen; im Fall ihre Zahl 21 oder wenigstens 17 beträgt, soll sie deren 2, und wenn ihrer 31 oder wenigstens 25 beisammen sind, 5 oder die entsprechende Zahl ernennen.

45. Um zum Kirchspiel-Wahlherrn ernannt zu werden, muß man Bürger, ein und zwanzig Jahr alt und in dem Kirchspiel wohnhaft und ansäßig seyn.

46. In den Kirchspiel-Versammlungen soll der Corregidor, Alcalde oder Richter der Stadt, des Fleckens, oder Dorfs, (ciudad, villa, aldea), wo sie zusammenkommen, den Vorsitz führen, und um dem Acte mehr Feierlichkeit zu geben, auch der Pfarrer des Kirchspiels dabei zugegen seyn. Und wenn an einem und eben demselben Orte, wegen der Zahl der darin befindlichen Kirchspiele 2 oder mehrere Versammlungen gehalten werden, so soll in der einen der Corregidor oder Alcalde und in den

übrigen die nach dem Loose bestimmten Regidores den Vorsitz führen.

47. Wenn die Zeit der Versammlung, welche in den Gemeindehäusern (*casas consistoriales*) oder an dem Orte, wo es sonst gebräuchlich ist, gehalten wird, da ist, und die Bürger, welche daran Theil nehmen, beisammen sind; so sollen sie sich mit ihrem Präsidenten in die Kirche des Kirchspiels verfügen, wo der Pfarrer eine Heilige-Geistmesse lesen, und dann eine für die Umstände passende Rede halten wird.

48. Nach der Messe werden sie sich an den Ort, woher sie gekommen sind, zurückverfügen und die Versammlung wird ihre Arbeit damit beginnen, daß sie — Alles bei offenen Thüren — aus den anwesenden Bürgern, zwei Wahlzeugen (*escuradores*) und einen Sekretär wählt.

49. Hierauf soll der Präsident fragen, ob irgend ein Bürger eine Klage wegen Bestechung und Verfälschung, um Jemanden zur Wahl zu bringen, vorzutragen habe, und wenn eine angebracht wird, so muß sich der Beklagte in derselben Versammlung öffentlich und mündlich rechtfertigen. Ist die Beschuldigung gegründet; so verlieren diejenigen, die das Vergehen begangen, ihre active und passive Stimme. Die nämliche Strafe trifft die Verleumder, und von diesem Urtheile findet keine Appellation statt.

50. Wenn unter den Anwesenden Zweifel entstehen, ob einer von den Wahlherren die zum Wotiren erforderlichen Eigenschaften besitze; so soll die Versammlung sogleich nach Gutdünken entscheiden, und was sie entscheidet, soll ohne weitere Appellation für dießmal und bloß zu dem Ende in Vollziehung gebracht werden.

51. Es wird sogleich zur Ernennung der Commissäre geschritten. Zu diesem Ende wird jeder Bürger so viel Personen bestimmen, als Commissäre seyn sollen, indem er sich zu dem Tische verfügt, an welchem der Präsident, die Wahlzeugen und Sekretärs sitzen, und in ihrer Gegenwart die Namen derselben auf eine Liste schreibt.

Weder hierbei, noch bei irgend einer andern Wahl kann der Bürger, bei Strafe, sein Stimmrecht zu verlieren, sich selbst die Stimme geben.

52. Ist dieses geschehen; so eröffnen der Präsident, die Wahlzeugen und der Sekretär die Listen, und letzterer macht mit lauter Stimme die Namen derjenigen Bürger bekannt, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu Commissarien erwählt worden sind.

53. Die ernannten Commissäre begeben sich vor Auflösung der Versammlung an einen abgesonderten Ort, besprechen sich unter einander und schreiten zur Ernennung des oder der Wahlherren des Kirchspiels, und derjenige oder diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben, sind die erwählten. Diese Ernennung wird hierauf der Versammlung öffentlich kund gethan.

54. Der Sekretär fertigt den Beschluß aus, welchen er, der Präsident und die Commissarien unterschreiben. Eine gleichfalls von ihnen unterzeichnete Abschrift desselben wird auch den erwählten Personen eingehändigt, um ihre Ernennung darthun zu können.

55. Kein Bürger soll sich aus irgend einem Beweggrunde und Vorwande, oder mittelst irgend einer Entschuldigung diesen Pflichten entziehen können.

56. Kein Bürger soll mit Waffen in der Kirchspielsversammlung erscheinen.

57. Ist die Ernennung der Wahlherren entschieden und bekannt gemacht; so geht die Versammlung sogleich aus einander, und jede Verhandlung, worauf sie sich einließe, würde null und nichtig seyn.

58. Die Bürger, welche die Versammlung gebildet haben, verfügen sich in die Pfarrkirche, wo ein feierliches Te Deum gesungen wird, und der oder die Wahlherren gehen bei dieser Gelegenheit zwischen dem Präsidenten, den Wahlzeugen und dem Sekretär.

Vierter Abschnitt.

Von den Bezirks: Wahlversammlungen. (Juntas electorales de partido.)

59. Die Bezirks: Wahlversammlungen bestehen aus den Wahlherren der Kirchspiele, die sich im Hauptorte eines jeden Bezirks versammeln, um den oder die Wahlherren zu ernennen, welche sich nach der Hauptstadt der Provinz begeben müssen, um daselbst die Abgeordneten zu den Cortes zu erwählen.

60. Diese Wahlversammlungen werden auf der Halbinsel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des November: Monats, des Jahres vor dem, in welchem die Cortes gehalten werden sollen, statt finden.

61. In den überseeischen Provinzen sollen sie am ersten Sonntage des Januar: Monats gehalten werden, welcher auf den December folgt, in welchem die Kirchspiels: Versammlungen statt gefunden haben.

62. Um zu erfahren, wie viel Wahlherren jeder Bezirk zu ernennen hat, wird man folgende Regeln beobachten.

63. Die Zahl der Bezirks: Wahlherren soll dreimal stärker seyn, als die der zu wählenden Deputirten.

64. Wenn die Anzahl der Provinzialbezirke (partidos de la provincia) größer ist, als die der Wahlherren, welche dem vorhergehenden Artikel zufolge zur Ernennung der entsprechenden Deputirten erforderlich ist, so soll dessen ungeachtet in jedem Bezirke ein Wahlherr ernannt werden.

65. Wenn die Anzahl der Bezirke geringer ist, als die der zu ernennenden Wahlherren; so soll jeder Bezirk einen oder zwei oder mehrere ernennen, bis die erforderliche Zahl voll ist; fehlt noch ein Wahlherr, so wird er von dem volkreichsten Bezirke erwählt, und mangelt dann noch einer, so wird er von dem Bezirke

erwählt, welcher nach jenem der bevölkertste ist, und so immer fort.

66. Nach dem, was in den Art. 31. 32. 33. und in den drei vorhergehenden festgesetzt worden, bestimmt es sich nach der Volkszahl, wie viel Deputirte jede Provinz und wie viel Wahlherren jeder Bezirk haben soll.

67. In den Bezirks-Wahlversammlungen führt der Corregidor oder Richter des Hauptorts in dem Bezirke den Vorsitz, und vor diesem müssen die Kirchspiel-Wahlherren mit dem Documente, welches ihre Wahl beurkundet, erscheinen, damit ihre Namen in dem Buche angemerket werden, worin man die Protocolle der Versammlungen einträgt.

68. Am bestimmten Tage versammeln sich die Kirchspiels-Wahlherren und der Präsident in den Versammlungssälen und fangen bei offenen Thüren damit an, einen Sekretär und zwei Wahlzeugen aus den Wahlherren zu ernennen.

69. Hierauf legen die Wahlherren die Certificate über ihre Ernennung vor, damit sie von dem Sekretär und den Wahlzeugen untersucht werden, welche am folgenden Tage erklären müssen, ob sie in Ordnung sind oder nicht. Diese Bescheinigungen des Sekretärs und der Wahlzeugen werden von einer eigens ernannten, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden Commission untersucht, welche am folgenden Tage Bericht darüber erstattet.

70. An diesem Tage wird, wenn die Kirchspiels-Wahlherren beisammen sind, der Bericht über die Certificate vorgelesen, und wenn hinsichtlich eines derselben oder gegen einen Wahlherren, wegen Ermangelung der erforderlichen Eigenschaften, etwas einzuwenden wäre, so soll die Versammlung in letzter Instanz darüber entscheiden und nach ihrem Gutbefinden verfahren, und das, was sie beschließt, soll ohne weitere Appellation in Ausübung gebracht werden.

71. Ist dieses beendigt; so begeben sich die Kirchspiels-Wahlherren mit ihrem Präsidenten in die Haupt-

Kirche, wo eine Heilige: Geismesse von den vornehmsten Geistlichen gesungen und eine den Umständen angemessene Rede gehalten wird.

72. Nachdem diese religiöse Feierlichkeit vorüber ist, kehrt man in die Versammlungssäle zurück, und wenn die Wähler ohne Unterschied ihre Plätze eingenommen haben, so liest der Sekretär gegenwärtigen Abschnitt der Verfassung vor, worauf der Präsident die im 49. Art. enthaltene Frage thut, und man in Allem dem gemäß verfährt, was dort vorgeschrieben ist.

73. Gleich darauf schreitet man zur Ernennung des oder der Bezirks: Wahlherren, wobei eine Wahl nach der andern mittelst Zettel, worauf der Name desjenigen, den man wählen will, geschrieben wird, vor sich geht.

74. Ist das Votiren beendigt; so überzählen der Sekretär und die Wahlzeugen die Stimmen, und derjenige, der wenigstens die Hälfte der Stimmen und eine darüber für sich hat, ist gewählt und der Präsident macht die Wahl bekannt. Wenn jemand keine absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so wird über die zwei, welche die meisten haben, nochmals ballotirt, und derjenige, der dann die meisten Stimmen für sich hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl entscheidet das Loos.

75. Um Bezirks: Wahlherr zu werden, muß man Bürger und im Genuß seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahr alt, im Bezirk ansäßig und wohnhaft, entweder Laie oder Weltgeistlicher seyn, und die Wahl kann sowohl Bürger, welche bei der Versammlung gegenwärtig sind, als Abwesende treffen.

76. Der Sekretär bringt die Beschlüsse zu Papier, welche er, der Präsident und die Wahlzeugen unterzeichnen, und wovon der oder denen Personen, die gewählt worden, eine von jenen vidimirte Abschrift zur Bestätigung ihrer Wahl eingehändigt wird. Der Präsident dieser Versammlung überschießt eine zweite, von ihm und dem Sekretär unterzeichnete Abschrift an den Präsidenten der Provinzial: Versammlung und dieser läßt die Wahl in den öffentlichen Blättern bekannt machen.

77. Bei den Bezirks-Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in den 55. 56. 57. und 58. Artikel für die Kirchspiels-Wahlversammlungen vorgeschrieben worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial-Versammlungen.

78. Die Provinzial-Wahlversammlungen bestehen aus den Wahlherren aller Provinzial-Bezirke, welche sich in der Hauptstadt versammeln, um die entsprechende Zahl der Deputirten, die als Repräsentanten der Nation den Cortes beizuhohnen sollen, zu ernennen.

79. Diese Versammlungen finden auf der Halbinsel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des Novembers in dem Jahre vor dem statt, wo die Cortes gehalten werden.

80. In den überseeischen Provinzen werden sie den zweiten Sonntag im März-Monat desselbigen Jahres gehalten, in welchem die Bezirks-Versammlungen statt finden.

81. Bei diesen Versammlungen führt der politische Chef der Hauptstadt (el magistrado politico de la capital de provincia) den Vorsitz, und bei ihm müssen die Bezirks-Wahlherren mit dem Documente über ihre Wahl erscheinen, damit ihre Namen in dem Buch, in welches die Beschlüsse der Versammlung eingetragen werden, bemerkt werden.

82. Am bestimmten Tage versammeln sich die Bezirks-Wahlherren mit dem Präsidenten in den Gemeindegäußern (casas consistoriales) oder in demjenigen Gebäude, welches man zu einer solchen Feierlichkeit für das passendste hält, bei offenen Thüren und erwählen zuvörderst durch Stimmenmehrheit aus den Wahlherren einen Sekretär und zwei Wahlzeugen.

83. Wenn eine Provinz nur einen Deputirten haben soll; so sind zu seiner Ernennung wenigstens fünf Wahlherren erforderlich, und man vertheilt entweder diese

Zahl auf die Bezirke, woraus sie besteht, oder bildet
blos zu diesem Zwecke Bezirke.

84. Es werden die vier Abschnitte, welche von den
Wahlen handeln, verlesen. Dann folgt die Verlesung
der von den respectiven Präsidenten eingesandten Verifi-
cation der Protocolle über die in den Hauptorten der
Bezirke geschehenen Wahlen, und die Wahlherren über-
geben zugleich die Certificate über ihre Ernennung, da-
mit sie von dem Sekretär und den Wahlzeugen unter-
sucht werden, die am folgenden Tage erklären müssen,
ob sie in Ordnung sind oder nicht. Diese Erklärungen
des Sekretärs und der Wahlzeugen werden wiederum
von einer, aus drei Mitgliedern der Versammlung bester-
henden, Commission untersucht, welche zu diesem Ende
ernannt wird, um am folgenden Tage ihren Bericht dar-
über zu erstatten.

85. Sind die Bezirks- Wahlherren beisammen; so
werden die Berichte über die Certificate vorgelesen, und
wenn gegen einige derselben oder gegen die Wahlherren,
wegen Ermangelung der dazu erforderlichen Eigenschaften,
etwas einzuwenden ist, so entscheidet die Versammlung
definitiv darüber und verfährt, wie sie es für gut befin-
det; und das, was sie beschlossen, wird, ohne daß eine
weitere Appellation statt findet, in Vollziehung gebracht.

86. Die Bezirks- Wahlherren begeben sich hierauf mit
ihrem Präsidenten in die Kathedral- oder Hauptkirche,
wo von dem Bischöfe oder in dessen Ermangelung von
dem vornehmsten Geistlichen eine feierliche Heilige Geist-
messe gehalten und dabei eine den Umständen angemessene
Rede vorgetragen wird.

87. Nach dieser religiösen Feierlichkeit kehren sie an
den Ort zurück, woher sie gekommen sind, und der Prä-
sident thut bei offenen Thüren und wenn die Wahlherren
ohne weitem Unterschied ihre Plätze eingenommen haben,
die Frage, welche im 49. Artikel enthalten ist und es
wird Alles beobachtet, was dort vorgeschrieben ist.

88. Hierauf schreiten die anwesenden Wahlherren zur
Wahl des oder der Deputirten, welche einer nach dem

andern erwählt werden, indem sie an den Tisch hintreten, an welchem der Präsident, die Wahlzeugen und der Sekretär sitzen, und letzterer trägt in ihrer Gegenwart die Namen der Person, die jeder wählt, in eine Liste ein. Der Sekretär und die Wahlzeugen geben ihre Stimmen zuerst.

89. Ist das Abstimmen beendigt; so überzählen der Präsident, die Wahlzeugen und der Sekretär die Stimmen, und derjenige, welcher wenigstens die Hälfte und eine darüber für sich hat, ist erwählt. Wenn Jemand nicht die absolute Stimmenmehrheit für sich hat; so soll über die beiden, welche die meisten haben, zum zweitenmal ballotirt werden und derjenige, welcher dann die meisten Stimmen hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet das Loos, und jedesmal, wenn einer erwählt ist, macht der Präsident die Wahl bekannt.

90. Nach der Wahl der Deputirten scheidet man auf die nämliche Art und Weise zur Wahl ihrer Stellvertreter, und die Zahl derselben soll in jeder Provinz den dritten Theil der Deputirten betragen, welche die Provinz anzuordnen hat. Hat eine Provinz nur einen oder zwei Deputirte zu erwählen; so wird dessen ungesachtet ein Stellvertreter (Deputado suplente) erwählt. Diese Stellvertreter gehen, sobald man gewisse Nachricht von dem Tode des Deputirten hat, oder letzterer, nach dem Ausspruch der Cortes, ihrer Versammlung nicht beiwohnen kann, zu den Cortes ab; dieser oder jener Fall mag, zu welcher Zeit es ist, nach geschehener Wahl eintreten.

91. Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genuße seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahr alt, in der Provinz geboren oder daselbst wohnhaft seyn und sich wenigstens sieben Jahre dort aufgehalten haben, und endlich Laie oder Weltgeistlicher seyn. Die Wahl kann sowohl Bürger, die bei der Versammlung zugegen sind, als solche, die es nicht sind, treffen.

92. Außerdem muß man, um zum Deputirten der Cortes erwählt werden zu können, ein verhältnißmäßi-

ges jährliches Einkommen von eigenthümlich einem zugehörenden Gütern besitzen.

93. Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels bleiben so lange suspendirt, bis die Cortes, welche von jetzt an gehalten werden, die Zeit bestimmt haben, wo sie in Wirksamkeit treten kann, und zugleich die Summe des Einkommens oder die Beschaffenheit der Güter, worvon man es beziehen muß, bestimmen. Das, was sie alsdann beschließen, soll für eben so verfassungsmäßig angesehen werden, als wenn es hiermit ausgesprochen wäre.

94. Wenn es sich träge, daß ein und eben dieselbe Person für die Provinz gewählt würde, aus welcher sie gebürtig und für diejenige, wo sie wohnhaft ist; so gilt die Wahl für den Aufenthaltort, und für die Provinz, aus welcher sie gebürtig ist, tritt der entsprechende Stellvertreter bei den Cortes ein.

95. Die Minister (Los Secretarios del Despacho) Staatsräthe und alle, die bei dem Hofhalt des Königs angestellt sind, können nicht zum Deputirten der Cortes erwählt werden.

96. Eben so wenig kann ein Ausländer zum Deputirten bei den Cortes erwählt werden, wenn er nicht von den Cortes das Bürgerrecht erhalten hat.

97. Kein von der Regierung ernannter Staatsbeamter kann für diejenige Provinz, in welcher er sein Amt ausübt, zum Deputirten bei den Cortes ernannt werden.

98. Der Sekretär verfaßt das Protocoll über die Wahlen, welches er, der Präsident und alle Wahlherren unterschreiben.

99. Sodann werden alle Wahlherren allen und jeden der Deputirten, ohne irgend einen Vorbehalt, Vollmachten in nachstehender Form ausstellen, und jedem die entsprechende Vollmacht einhändigen, um bei den Cortes erscheinen zu können.

100. Die Vollmachten sollen folgendermaßen lauten:
Nachdem sich in der Stadt oder dem Flecken . . .
am des Monats des Jahres in

den Sälen die Herren (hier folgen die Namen des Präsidenten und der Bezirks-Wahlherren, welche die Wahlversammlung der Provinz bilden) versammelt, haben sie vor mir, dem Unterzeichneten und den zu diesem Ende zusammenberufenen Zeugen erklärt, daß, nach dem der politischen Verfassung der spanischen Monarchie gemäß, und mit allen in derselben vorgeschriebenen Feierlichkeiten, wie aus den Certificaten, deren Originale man bei dieser Gelegenheit gebraucht, erhellt, zur Ernennung der Kirchspiels- und Bezirks-Wahlherren geschritten worden, die genannten versammelten Bezirks-Wahlherren der Provinz . . an . . des Monats . . . gegenwärtigen Jahres, die Deputirten erwählt haben, welche im Namen und als Stellvertreter dieser Provinz den Cortes beiwohnen sollen, und daß die Herren N. N. zu Deputirten dieser Provinz erwählt worden, wie sich aus dem von N. N. angefertigten und unterzeichneten Protocolle ergibt; daß sie in Folge dessen ihnen insgesammt und jedem einzeln Vollmacht ertheilen, um die wichtigen Verrichtungen ihres Amtes erfüllen und mit den übrigen Deputirten bei den Cortes als Repräsentanten der spanischen Nation alles bewilligen und beschließen zu können, was sie dem allgemeinen Wohle für förderlich halten, jedoch nur Kraft der Befugnisse, welche in der Constitution festgesetzt sind und innerhalb der Grenzen, welche besagte Constitution vorschreibt, ohne daß sie auf irgend eine Weise einen von den Artikeln derselben unter irgend einem Vorwande aufheben, verändern oder anders machen können, und daß die Constituenten sich für sich, und im Namen aller Einwohner dieser Provinz, kraft der ihnen, als hierzu ernannten, Wahlherren ertheilten Vollmacht verpflichten, Alles für gültig anzusehen, Allem Folge zu leisten, sich nach Allem zu fügen, was die besagten Deputirten bei den Cortes thun, und der politischen Verfassung der spanischen Monarchie gemäß, beschließen werden. Solches haben sie erklärt und bewilligt vor den Zeugen N. N., die mit den Bewilligern gegenwärtiges Document zur Beglaubigung unterschrieben haben.

101. Der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär sollen unverzüglich eine, von ihnen unterzeichnete Abschrift der Protocolle über die Wahlen an die beständige Deputation der Cortes übersenden, die geschehenen Wahlen durch den Druck öffentlich bekannt machen, und jedem Flecken oder Dorf der Provinz ein Exemplar davon zukommen lassen.

102. Um die Deputirten schadlos zu halten, sollen ihre respectiven Provinzen ihnen Diäten bezahlen, welche die Cortes im zweiten Jahre jeder allgemeinen Deputation für die nächstfolgende Deputation bestimmen werden; und den überseeischen Deputirten soll noch außerdem vergütet werden, was sie, nach dem Urtheile ihrer respectiven Provinzen, zur Bestreitung ihrer Hin- und Herreise brauchen.

103. In den Provinzial-Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in den Art. 55. 56. 57. 58. vorgeschrieben ist, mit Ausnahme dessen, was der Artikel 328. besagt.

Sechster Abschnitt.

Von der Haltung der Cortes.

104. Die Cortes werden sich alljährlich in der Hauptstadt des Königreichs in einem bloß zu diesem Behufe bestimmten Gebäude versammeln.

105. Wenn sie es für dienlich erachten, sich an einen andern Ort zu begeben; so können sie es, sobald es in eine Stadt ist, die nicht weiter als zwölf Stunden (leguas) von der Hauptstadt entfernt liegt und zwei Dritteile der anwesenden Deputation in diese Vorlegung eingewilligt haben.

106. Die jährlichen Sitzungen der Cortes dauern, vom 1ten März an gerechnet, drei Monate hinter einander.

107. Die Cortes können ihre Sitzungen bloß in zwei Fällen um einen Monat verlängern, erstlich, wenn es der König verlangt, und zweitens, wenn es die Cortes,

nach einem Beschlusse von zwei Drittheilen der Deputirten für nöthig erachten.

108. Alle zwei Jahre werden sämtliche Deputirte erneuert.

109. Wenn Krieg oder Besetzung eines Theils des Gebiets der Monarchie durch den Feind es verhindert, daß alle oder ein Theil der Deputirten einer oder mehrerer Provinzen sich bei Zeiten einfinden können; so sollen die Stellen der Abwesenden durch die alten Deputirten der betreffenden Provinzen ersetzt werden, indem sie unter sich darum loosen, bis die erforderliche Zahl voll ist.

110. Die Deputirten können nicht wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den Beiden, wozu sie gewählt wurden, statt gefunden hat.

111. Bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt präsentiren sie sich bei der beständigen Deputation der Cortes, welche ihren Namen und den der Provinz, von der sie erwählt sind, in ein bei dem Sekretariat der besagten Cortes befindliches Register eintragen läßt.

112. In dem Jahre, wo die Deputirten erneuert werden, wird am 15ten Februar bei offenen Thüren, die erste vorbereitende Versammlung gehalten, wobei der Präsident der beständigen Deputation den Vorsitz führt und diejenigen das Amt der Sekretärs und der Wahlzeugen versehen, welche besagte Deputation aus ihren übrigen Mitgliedern dazu erwählen wird.

113. In dieser ersten Versammlung reichen alle Deputirten ihre Vollmachten ein, und es werden mit Stimmenmehrheit zwei Committeeen ernannt, eine von fünf Mitgliedern, um die Vollmachten aller Deputirten zu untersuchen, und eine andere von dreien, um die der fünf Mitglieder der ersten Committee zu prüfen.

114. Am 20ten desselbigen Monats Februar wird die zweite vorbereitende Versammlung, ebenfalls bei offenen Thüren gehalten, und in dieser werden die beiden Committeeen ihre Berichte über die Gesetzmäßigkeit der

Vollmachten erstatten; wobei sie die Protocolle der Provinzial-Wahlen in Abschrift vorlegen lassen.

115. In dieser Versammlung, so wie in den andern, die bis zum 25ten desselben Monats Februar erforderlich sind, wird definitiv und mit Stimmenmehrheit über alle Zweifel in Hinzicht der Gesekmäßigkeit der Vollmachten und der Eigenschaften der Deputirten entschieden.

116. In dem Jahre, welches auf das folgt, wo die Deputirten erneuert wurden, wird man am 1. Februar die erste, und bis zum fünf und zwanzigsten hin die weiteren vorbereitenden Versammlungen halten, welche man für nöthig erachtet, um auf die in den drei vorhergehenden Artikeln angegebene Art und Weise über die Rechtmäßigkeit der Vollmachten der neu erscheinenden Deputirten zu entscheiden.

117. Alle Jahre am fünf und zwanzigsten Februar soll die letzte vorbereitende Versammlung gehalten werden, und in derselben sollen alle Deputirten, die Hände auf das heilige Evangelium gelegt, folgenden Eid leisten: Schwören Sie, die römisch-katholisch-apostolische Religion zu vertheidigen und zu erhalten, und keine andere im Königreiche zuzulassen? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, die von den allgemeinen und außerordentlichen Cortes der Nation im Jahr 1812 sanctionirte politische Constitution der spanischen Monarchie gewissenhaft aufrecht zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sie aufrecht erhalten werde? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, sich bei der Mission, welche Ihnen die Nation anvertraut hat, treu und redlich zu benehmen, und stets das Wohl und Glück derselben im Auge zu haben? — Antwort: Ich schwöre es. — So belohne Sie Gott, wenn Sie es thun; wo nicht, so bestrafe er Sie.

118. Hierauf werden aus diesen Deputirten, mittelst verschlossener Zettel und mit Stimmenmehrheit, ein Präsident, ein Vicepräsident und vier Sekretärs gewählt, wodurch sich die Cortes als constituirte und formirt ansehen werden, und die beständige Deputation wird von dem Augenblicke an alle ihre Amtsverrichtungen einstellen.

119. An demselben Tage wird eine Deputation von zwei und zwanzig Personen und zwei Sekretären ernannt, um sich zu dem Könige zu begeben, und ihm zu melden, daß die Cortes constituirte sind, und wen sie zum Präsidenten erwählt haben, damit der König zu erkennen gebe, ob er der Eröffnung der Cortes beiwohnen werde, die am ersten März statt findet.

120. Wenn der König nicht in der Hauptstadt ist, so wird ihm diese Mittheilung schriftlich gemacht und eben so vom Könige darauf geantwortet.

121. Der König wird in Person der Eröffnung der Cortes beiwohnen und wenn er verhindert ist, soll der Präsident der Cortes am bestimmten Tage dieselbe vornehmen, ohne daß sie unter irgend einem Vorwand auf einen andern Tag verschoben werden kann. Dieselben Formalitäten sollen bei dem Schlusse der Cortes beobachtet werden.

122. Der König wird ohne Wache in den Saal der Cortes eintreten und blos von denjenigen Personen begleitet seyn, welche, dem im Reglement über die innere Regierung der Cortes festgesetzten Ceremoniel zufolge, den König empfangen und zurückbegleiten.

123. Der König wird eine Rede halten, worin er den Cortes das, was er für zweckmäßig hält, vorschlägt, und der Präsident wird ihm hierauf in allgemeinen Ausdrücken antworten. Wohnt der König aber nicht der Eröffnung bei; so übergiebt er seine Rede dem Präsidenten, der sie den Cortes vorliest.

124. Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs berathschlagen.

125. Im Fall die Staatssekretäre (Secretarios del Despacho) den Cortes im Namen des Königs einige Vorschläge machen, sollen sie auf so lange und in der Art, wie die Cortes es bestimmen werden, den Discussionen beiwohnen und sprechen, aber bei der Abstimmung nicht zugegen seyn.

126. Die Sitzungen der Cortes sollen öffentlich seyn und nur in Fällen, wo Geheimhaltung nöthig ist, geheime Sitzungen statt finden.

127. Bei den Discussionen der Cortes und bei Allem, was die innere Regierung derselben betrifft, wird das Reglement beobachtet, welches die allgemeinen und außerordentlichen Cortes erlassen werden, unbeschadet der Veränderungen, welche die folgenden Cortes hierin zu machen für nöthig erachten.

128. Man kann den Deputirten wegen ihrer Meinungen nichts anhaben und sie können derenthalben zu keiner Zeit, in keinem Falle und von keiner Behörde in Untersuchung gerathen. In Criminalprozessen, die gegen sie anhängig gemacht werden, können sie blos durch das Tribunal der Cortes, auf die im Reglement über die innere Regierung derselben vorgeschriebene Art und Weise gerichtet werden. Während der Sitzungen der Cortes und einen Monat darnach können die Deputirten weder wegen Civilsachen belangt, noch Schulden halber exequirt werden.

129. Während der Dauer ihrer Sendung, die von dem Tage an beginnt, wo ihre Ernennung von der beständigen Deputation der Cortes anerkannt worden, können die Deputirten weder selbst ein Amt, wozu der König ernannt, annehmen, noch für Jemand anders darum anhalten, oder eine Beförderung suchen, da es bei ihrem respectiven Amte keinen Rang giebt.

130. Eben so können sie, während der Dauer ihrer Sendung, und ein Jahr nach der letzten Ausübung ihrer Amtsverrichtungen weder selbst eine Pension oder irgend ein Ehrenzeichen, welche ebenfalls der König ertheilt, erhalten, noch für einen Andern darum ansuchen.

Siebenter Abschnitt. Von den Befugnissen (facultades) der Cortes.

131. Die Cortes sind ermächtigt:

- a) Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschließen, sie auszulegen, und erforderlichen Falls abzuschaffen.

- b) Den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft, wie es gehörigen Orts vorgeschrieben ist, zu empfangen.
- c) Alle factischen und rechtlichen Zweifel (*duda de hecho ó de derecho*) zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen.
- d) In den Fällen, wo die Constitution es vorschreibt, die Regentschaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Gränzen, innerhalb welchen die Regentschaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu bestimmen.
- e) Den Prinzen von Asturien öffentlich anzuerkennen.
- f) In dem in der Constitution angegebenen Fall für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen.
- g) Die offensiven Allianztractaten, die Subsidien- und speziellen Handelstractaten, vor ihrer Ratification zu genehmigen.
- h) Die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern.
- i) Die Errichtung oder Abschaffung von Stellen bei den, vermöge der Constitution errichteten Tribunälen, eben so wie die Errichtung und Abschaffung von Staatsämtern (*officios publicos*) zu beschließen.
- k) Alle Jahre auf den Vorschlag des Königs die Land- und Seemacht zu bestimmen, indem sie festsetzen, welche in Friedenszeiten unterhalten werden, und wie weit sie in Kriegszeiten vermehrt werden sollen.
- l) Für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie alle verschiedenen Zweige, woraus sie bestehen, Verordnungen zu erlassen.
- m) Die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen.
- n) Jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen.
- o) Im Fall es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen.

- p) Die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen.
- q) Die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen.
- r) Die Zölle und die Zolltariffe (aranceles de derecho) festzusetzen.
- s) Die nöthigen Verfügungen für die Verwaltung, Erhaltung oder Veräußerung der Nationalgüter zu treffen.
- t) Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen.
- u) Das Gewicht- und Maasssystem anzunehmen, welches sie für das bequemste und richtigste halten.
- v) Jede Art von Industrie zu befördern und anzuregen und Hindernisse, welche dieselbe lähmen, zu entfernen.
- w) Den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen, und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht.
- x) Die allgemeinen Vorschriften in Hinsicht der Polizei und des Gesundheitszustandes des Reichs zu genehmigen.
- y) Die politische Pressfreiheit zu beschützen.
- z) Dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenschaft gezogen werden.
- aa) Endlich steht es den Cortes zu, in allen den Fällen und bei allen Arten, wo der Constitution zufolge ihre Einwilligung nöthig ist, dieselbe zu ertheilen oder zu verweigern.

Achter Abschnitt.

Von der Abfassung der Gesetze und der königlichen Sanction.

132. Jeder Deputirte ist befugt, den Cortes schriftlich Gesetzentwürfe vorzulegen und die Gründe, worauf er sich stützt, anzugeben.

133. Zwei Tage wenigstens, nachdem der Gesetzentwurf übergeben und verlesen ist, wird er zum zweitenmal verlesen und die Cortes berathschlagen, ob er zur Sprache kommen soll oder nicht.

134. Gestattet man, daß darüber discutirt wird, und erachten die Cortes wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes für nöthig, denselben vorher an eine Committee zu verweisen, so soll dieß geschehen.

135. Längstens vier Tage, nachdem die Discussion des Entwurfs genehmigt worden, soll derselbe zum drittenmale verlesen, und ein Tag zur Eröffnung der Discussion festgesetzt werden.

136. An diesem bestimmten Tage soll über den Gesetzentwurf im Ganzen und über jeden Artikel desselben discutirt werden.

137. Die Cortes werden entscheiden, wenn der Gegenstand hinlänglich besprochen ist, und wenn entschieden worden, daß dieß der Fall ist, so wird bestimmt, ob zur Abstimmung geschritten werden soll oder nicht.

138. Wenn entschieden ist, daß die Abstimmung statt haben soll, so wird auf der Stelle dazu geschritten, und der Gesetzentwurf entweder ganz oder theilweise genehmigt oder verworfen, oder nach den bei der Discussion gemachten Bemerkungen abgeändert oder modificirt.

139. Die Abstimmung geschieht nach Mehrheit der Stimmen; aber, um abzustimmen, muß wenigstens die Hälfte sämmtlicher Deputirten, aus denen die Cortes bestehen, und einer noch darüber zugegen seyn.

140. Werwerfen die Cortes einen Gesetzentwurf während dessen daß er geprüft wird, oder beschließen sie, daß nicht zur Abstimmung darüber geschritten werden soll; so

kann er in dem nämlichen Jahre nicht wieder in Vorschlag gebracht werden.

141. Ist er aber angenommen; so wird er zweimal in Gesetzesform ausgefertigt und in der Sitzung der Cortes verlesen. Nachdem dieses geschehen ist und beide Originale von dem Präsidenten und zwei Sekretären unterzeichnet worden sind, werden dieselben auf der Stelle durch eine Deputation an den König überbracht.

142. Dem Könige steht die Sanction der Gesetze zu.

143. Der König vollführt diese Sanction mit folgender, eigenhändig geschriebener Formel: „Soll als Gesetz öffentlich bekannt gemacht werden“ (Publicuese como ley).

144. Der König verweigert seine Sanction mit folgenden, ebenfalls von ihm eigenhändig geschriebener Formel: „An die Cortes zurückgewiesen“ (Vuelva a las Cortes) und fügt zugleich eine Darlegung der Gründe bei, warum er seine Sanction verweigert hat.

145. Der König hat 30 Tage, um sich dieses Vorrechtes zu bedienen. Wenn er innerhalb derselben seine Sanction weder ertheilt, noch verweigert hat; so wird dieses so angesehen, daß er sie gegeben hat und wirklich geben wird.

146. Die Sanction des Königs mag erfolgt seyn oder nicht; so gelangt doch eins von den beiden Originalen mit der respectiven Formel an die Cortes zurück, um in denselben Bericht darüber abzustatten. Dieses Original wird im Archive der Cortes aufbewahrt und das Duplicat bleibt in den Händen des Königs.

147. Verweigert der König seine Sanction; so darf dieser Gegenstand in dem nämlichen Jahre nicht wieder in den Cortes verhandelt werden, doch kann es in denen des folgenden Jahres geschehen.

148. Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeschlagen, zugelassen und genehmigt; so kann der König, nachdem er ihm vorgelegt worden, demselben zum zweitenmale seine Sanction mit den im Artikel 143. und 144. angegebenen

nen Ausdrücken ertheilen oder verweigern, und im letztern Falle soll in demselben Jahre dieser Gegenstand nicht verhandelt werden.

149. Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum drittenmale in Vorschlag gebracht, zugelassen und genehmigt; so versteht sich von selbst, daß der König seine Sanction ertheilt und wird er dieselbe, wenn ihm die Entwürfe vorgelegt werden, mittelst der, im 143. Artikel enthaltenen, Formel wirklich ertheilen.

150. Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher der König seine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen sollen; so wird der König dieselbe in den ersten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes ertheilen oder verweigern, und verstreicht auch diese Frist, ohne daß er sie ertheilt, so wird es eben so angesehen werden, als ob er sie gegeben habe, und er wird sie auch wirklich in der vorgeschriebenen Form geben. Verweigert aber der König seine Sanction: so können diese Cortes nochmals über denselben Gesetzentwurf discutiren.

151. Wenn auch, nachdem der König einem Gesetzentwurfe die Sanction verweigert hat, ein oder mehrere Jahre hingehen, ohne daß derselbe Entwurf, so wie er ursprünglich zur Zeit derselben Deputation, die ihn das erstemal angenommen oder während der zwei darauf folgenden Deputationen, von neuem in Vorschlag gebracht wird; so soll in Betreff desselben, was die Wirkung der königlichen Sanction anlangt, doch immer das gelten, was in den drei vorhergehenden Artikeln festgesetzt worden. Wird derselbe aber im Laufe der drei eben angegebenen Deputationen nicht von neuem in Vorschlag gebracht, sondern später, obwohl in den nämlichen Ausdrücken abgefaßt, vorgetragen; so soll er dann hinsichtlich der oben angezeigten Wirkungen als ein neuer Entwurf angesehen werden.

152. Wenn der Gesetzentwurf in der in vorstehendem Artikel angegebenen Zwischenzeit zum zweiten oder drittenmale in Vorschlag gebracht und von den Cortes verworfen wird; so wird er, er mag dann in der Folge wieder vorgetragen werden, wenn er will, als ein neuer Entwurf angesehen.

153. Die Gesetze werden mit den nämlichen Formalitäten und auf die nämliche Weise wieder aufgehoben, wie sie erlassen werden.

Neunter Abschnitt.

Von der Kundmachung der Gesetze.

154. Ist das Gesetz in den Cortes bekannt gemacht; so wird es dem Könige angezeigt, damit unverzüglich zur feierlichen Bekanntmachung desselben geschritten wird.

155. Zur Bekanntmachung der Gesetze wird sich der König nachstehender Formel bedienen: „Wir — (hier folgt der Name des Königs) von Gottes Gnaden und kraft der Constitution der spanischen Monarchie, König von Spanien, thun Allen, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, daß nachstehendes Gesetz von den Cortes beschlossen und von Uns sanctionirt worden ist (hier folgt der buchstäbliche Inhalt desselben). Demnach befehlen Wir allen Gerichtshöfen, Magistraten, Chefs, Gouverneuren und andern sowohl bürgerlichen als Militär- und geistlichen Behörden, wes Standes und Wärdens sie seyn mögen, dieses Gesetz in allen seinen Theilen zu beobachten, und beobachten, erfüllen und vollführen zu lassen. Ihr habt wohl darauf zu sehen, daß es zur Erfüllung komme, und werdet dafür sorgen, daß es gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werde. (Es wird an den betreffenden Minister geschickt.)

156. Alle Gesetze werden auf Befehl des Königs durch die respectiven Minister bekannt gemacht und verbreitet, welche dieselben unmittelbar an alle und jede höchste und Provinzialgerichtshöfe und andre Chefs und Oberbehörden schicken, die sie dann an die Unterbehörden übersenden.

Zehnter Abschnitt.

Von der beständigen Deputation der Cortes.

157. Bevor die Cortes aus einander gehen, ernennen sie eine Deputation, welche den Namen „immerwährende Deputation der Cortes“ führt und aus sieben aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern besteht: nämlich, dreien aus den europäischen Provinzen und dreien aus den überseeischen; der siebente wird, wie das Loos entscheidet, entweder ein europäischer oder ein überseeischer Deputirter seyn.

158. Zugleich werden die Cortes zwei Stellvertreter für diese Deputation ernennen, einen europäischen und einen überseeischen.

159. Die beständige Deputation dauert von der einen Sitzung der Cortes bis zur andern.

160. Diese Deputation hat nachstehendes zu besorgen:

- a) Auf die Beachtung der Constitution und der Gesetze zu sehen, um bei den nächsten Cortes Rechenschaft von den Verletzungen abzulegen, welche sie wahrgenommen hat.
- b) In den in der Constitution vorgeschriebenen Fällen außerordentliche Cortes zusammen zu berufen.
- c) Die im 111. und 112. Artikel angegebenen Amtsverrichtungen zu erfüllen.
- d) Den stellvertretenden Deputirten anzuzeigen, wenn sie statt der eigentlichen den Sitzungen beiwohnen sollen, und wenn sich trifft, daß die Deputirten einer Provinz oder ihre Stellvertreter ausbleiben oder durchaus nicht zusammen kommen können, dieser Provinz die nöthigen Befehle zuzustellen, zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Elfter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Cortes.

161. Die außerordentlichen Cortes bestehen aus den nämlichen Deputirten, welche während der zwei Jahre ihrer Deputation die gewöhnlichen Cortes bilden.

162. Die beständige Deputation der Cortes wird dieselben in folgenden drei Fällen auf einen bestimmten Tag zusammen berufen:

a) Bei Erledigung der Krone.

b) Wenn der König aus irgend einem Grunde die Regierung nicht führen kann oder zu Gunsten seines Nachfolgers der Krone entsagen will. Im ersten Fall ist die Deputation ermächtigt, alle Maassregeln zu treffen, welche sie für zweckmässig hält, um sich von den Ursachen zu überzeugen, welche den König zur Regierung unfähig machen.

c) Wenn der König unter sehr bedenklichen Umständen oder wegen schwieriger Angelegenheiten ihre Zusammenkunft für zweckdienlich hält, und die beständige Deputation der Cortes davon benachrichtigt.

163. Die außerordentlichen Cortes werden sich blos mit dem Gegenstande beschäftigen, weshalb sie zusammen berufen worden sind.

164. Die Sitzungen der außerordentlichen Cortes werden mit den nämlichen Formalitäten eröffnet und geschlossen, wie die gewöhnlichen.

165. Die Haltung der außerordentlichen Cortes soll die Wahl neuer Deputirten zu der bestimmten Zeit nicht verhindern.

166. Wenn die außerordentlichen Cortes an dem zur Versammlung der gewöhnlichen bestimmten Tage ihre Sitzungen nicht beendigt haben; so stellen sie ihre Amtsverrichtungen ein und die gewöhnlichen Cortes setzen das Geschäft fort, weshalb erstere zusammen berufen worden sind.

167. Die beständige Deputation der Cortes setzt in dem in vorstehendem Artikel angegebenen Falle die ihr im 111. und 112. Artikel angewiesenen Amtsverrichtungen fort.

Vierter Titel.

Von dem Könige.

Erster Abschnitt.

Von der Unverletzlichkeit des Königs.

168. Die Person des Königs ist heilig und unverleßlich, und nicht verantwortlich.

169. Der König führt den Titel: katholische Majestät.

170. Der König hat ausschließlich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen, und seine Gewalt erstreckt sich auf alles, was sich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach außen bezieht, der Constitution und den Gesetzen gemäß.

171. Außer dem dem Könige zustehenden Vorrechte, die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte:

- a) Die Decrete, Reglements und Verwaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält.
- b) Dafür zu sorgen, daß im ganzen Königreiche die Justiz schnell und vollkommen ausgeübt werde.
- c) Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und zu ratificiren, und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenschaft davon über abzustatten.
- d) Auf Vorschlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen.
- e) Alle Civil- und Militärstellen zu besetzen.
- f) Auf Vorschlag des Staatsraths alle Bischöffe zu ernennen und alle übrige geistliche Aemter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht hat, zu vergeben.
- g) Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Gesetzen gemäß zu ertheilen.

- h) Die Armeen und Flotten zu commandiren und die Generale bei denselben zu ernennen.
- i) Ueber die bewaffnete Macht zu verfügen und sie so zu vertheilen, wie es am zuträglichsten ist.
- k) Die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten zu leiten und Botschafter, Gesandte und Consuls zu ernennen.
- l) Für das Schlagen der Münzen zu sorgen, worauf sein Brustbild und sein Name geprägt ist.
- m) Ueber die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu entscheiden.
- n) Den Gesetzen gemäß, Verbrecher zu begnadigen.
- o) Den Cortes solche Gesetze und solche Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volks am zuträglichsten hält, damit diese in der bestimmten Form darüber berathschlagen.
- p) Die sogenannten Paretis oder Rescripte zu bewilligen, oder Decrete der Kirchenversammlungen und die päpstlichen Bullen mit Einwilligung der Cortes, wenn sie allgemeine Verfügungen enthalten, zurück zu behalten; wenn sie Privat- oder Regierungs-Angelegenheiten betreffen, den Staatsrath darüber zu hören; im Fall es sich aber um freitige Puncte handelt, das oberste Gerichtstribunal davon in Kenntniß zu setzen, damit es den Gesetzen gemäß darüber entscheide.
- q) Die Staatsminister zu ernennen und frei zu wählen.

172. Folgendes sind die Beschränkungen der königlichen Gewalt:

- a) Der König kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Constitution bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendiren, noch auflösen, noch auf irgend eine Weise ihren Sitzungen und Berathschlagungen Hindernisse in den Weg legen. Diejenigen, welche ihm zu einem solchen Versuche rathen und dabei behülflich sind, werden für Verräther erklärt und sollen als solche gerichtlich belangt werden.

- b) Der König kann sich, ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche entfernen, und wenn er es thut, so wird es so angesehen, als ob er der Krone entsagt habe.
- c) Der König kann weder die königliche Gewalt, noch irgend eines seiner Vorrechte veräußern, abtreten, noch auf irgend eine Art einem Andern übertragen. Sollte er aus irgend einer Ursache dem Throne zu Gunsten seines unmittelbaren Nachfolgers entsagen wollen; so kann er es nicht ohne Einwilligung der Cortes thun.
- d) Der König kann keine Provinz, keine Stadt, keinen Flecken, keine Ortschaft, noch irgend einen Theil des spanischen Gebiets, er sey so klein als er wolle, veräußern, abtreten oder vertauschen.
- e) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes mit keiner fremden Macht eine Offensiv-Allianz, noch einen besondern Handelsvertrag schließen.
- f) Eben so wenig kann er sich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Tractat verbindlich machen, irgend einer fremden Macht Subsidien zu geben.
- g) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nationaldomainen weder abtreten noch veräußern.
- h) Der König kann für sich allein, ohne daß die Cortes sie decretirt haben, weder unmittelbar noch mittelbar Auflagen machen oder Steuern erheben, sie mögen Namen haben, welchen, oder bestimmt seyn, zu was sie wollen.
- i) Der König kann weder einem Einzelnen noch irgend einer Corporation ein ausschließliches Privilegium ertheilen.
- k) Der König kann sich weder des Eigenthums irgend einer Privatperson oder irgend einer Corporation bemächtigen, noch sie in dem Besitze, Genusse oder in der Nutzung derselben stören, und sollte es in irgend einem Falle für irgend Etwas, das dem Staate anerkannt nützlich ist, nothwendig seyn, irgend Jemanden sein Eigenthum zu

nehmen, so kann es nur geschehen, wenn er zu gleicher Zeit entschädigt wird, oder, nach dem Ausspruch Sachverständiger, eine gehörige Vergütung dafür erhält.

1) Der König kann Niemanden seiner Freiheit berauben, noch für sich irgend eine Strafe auferlegen. Der Minister, welcher den Befehl dazu unterzeichnet, und der Richter, der ihn vollzieht, sind der Nation dafür verantwortlich, und werden als eines Vergehens an der persönlichen Freiheit schuldig bestraft. Nur in dem Fall, wenn das Wohl und die Sicherheit des Staats die Verhaftung irgend einer Person erfordern sollte, kann der König den Befehl dazu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß die verhaftete Person binnen 48 Stunden dem gehörigen Richter oder Gerichtshofe übergeben werden muß.

m) Der König wird, bevor er eine Eheverbindung schließt, solches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten; und thut er dieß nicht, so soll es so angesehen werden, als ob er der Krone entsage.

173. Der König leistet bei seiner Thronbesteigung und wenn er noch minderjährig ist, dann, wann er zur Regierung gelangt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid: „Ich (hier folgt der Name) von Gottes Gnaden und durch die Constitution der spanischen Monarchie, König beider Spanien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, die katholisch-apostolisch-römische Religion zu beschützen und aufrecht zu halten, ohne irgend eine andere in dem Königreiche zu gestatten; die politische Constitution und die Gesetze der spanischen Monarchie zu beobachten und beobachten zu lassen, und einzig und allein ihr Wohl und ihren Vortheil im Auge zu haben; keinen Theil des Königreichs zu veräußern, abzutreten, oder zu zerstückeln; niemals irgend eine Quantität von Früchten, Geld oder etwas Anderes zu verlangen, wenn es nicht von den Cortes decretirt worden ist; Niemanden je sein Eigenthum zu nehmen und vor allem die po-

litische Freiheit der Nation und die persönliche jedes Einzelnen zu respectiren. Und wenn ich von dem, was ich geschworen, ganz oder nur zum Theil das Gegentheil thue, so soll man mir nicht Gehorsam leisten, sondern das, wodurch ich dem zuwider handle, soll null und nichtig seyn. So wahr mir Gott helfen und mich beschützen und wenn ich es nicht thue, mich bestrafen möge.“

Zweiter Abschnitt.

Von der Kronerbsfolge.

174. Das Königreich beider Spanien ist untheilbar; die Thronfolge geht nach Bekanntmachung der Constitution klos in regelmäßiger Ordnung nach der Erstgeburt und Erbfolge auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten der unten angegebenen Zweige über.

175. Bloss legitime, während der Dauer einer gesetzmäßigen Ehe erzeugte Söhne können Könige von Spanien werden.

176. Bei gleichem Verwandtschaftsgrade und in gleicher Linie gehen die männlichen Nachkommen immer den weiblichen, und der Ältere immer dem Jüngern vor; aber die Frauen des näheren Zweiges oder näheren Grades in der nämlichen Linie haben den Vorrang vor den Männern eines entfernteren Zweiges oder Verwandtschaftsgrades.

177. Der Sohn oder die älteste Tochter des Sohnes des Königs, im Falle ihr Vater früher sterben sollte, bevor er die Erbfolge des Königreichs angetreten, sollen ihren Onkeln vorgehen, und kraft des Erbrechts ihrem Großvater unmittelbar succediren.

178. So lange die Linie, welcher die Erbfolge zu steht, nicht erloscht, gelangt der nächste Zweig nicht zur Erbfolge.

179. König von Spanien ist Don Ferdinand VII. von Bourbon, der gegenwärtig regiert.

180. In Ermangelung Don Ferdinands VII. von Bourbon, folgen ihm seine rechtmäßigen sowohl männlichen als weiblichen Descendenten; fehlen diese, seine

Brüder und Schwestern, und Onkel und Tanten, Brüder und Schwestern seines Vaters, und ihre rechtmäßigen Nachkommen in der vorgeschriebenen Ordnung, indem sie alle unter sich das Erbfolgerecht und den Vorrang der näheren Zweige vor den entfernteren beobachten.

181. Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausschließen, die nicht fähig sind zu regieren oder Acte begangen haben, wodurch sie sich der Krone unwürdig gemacht.

182. Wenn alle hier angegebenen Zweige erlöschen; so sollen die Cortes aufs neue zusammen berufen werden, um in Erwägung zu ziehen, was bei Befolgung der hier aufgestellten Ordnung und Regeln für die Erbfolge der Nation am zuträglichsten ist.

183. Wenn die Krone sogleich oder in der Folge einer Frau anheim fällt; so kann sich dieselbe ohne Zustimmung der Cortes keinen Gemahl wählen, und wenn sie das Gegentheil thut, so wird dieß als eine Entsagung der Krone angesehen.

184. Im Falle, daß ein Weib zur Regierung gelangt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt über das Reich, von welcher Art sie sey, noch irgend einen Antheil an der Verwaltung.

Dritter Abschnitt.

Von der Minderjährigkeit des Königs und der Regentschaft.

185. Der König ist bis zum vollendeten 18ten Jahre minderjährig.

186. Während der Minderjährigkeit des Königs wird das Reich durch eine Regentschaft regiert.

187. Das Nämliche geschieht, wenn der König irgend einer physischen oder moralischen Ursache halber die Regierung zu führen nicht im Stande ist.

188. Wenn diese Verhinderung des Königs länger als zwei Jahre dauert, und der unmittelbare Thronfolger achtzehn Jahr alt ist; so können ihn die Cortes,

statt der Regentschaft, zum Regenten des Königreichs ernennen.

189. Im Fall der Thron erledigt wird und der Prinz von Asturien noch minderjährig ist; so soll, wenn die ordentlichen Cortes nicht versammelt sind, so lange, bis die außerordentlichen zusammen kommen, die provisorische Regentschaft aus der Königin Mutter, wenn eine da ist, aus zwei Mitgliedern der permanenten Deputation der Cortes, welche nach der Ordnung ihrer Wahl zur Deputation die ältesten sind, und aus den zwei ältesten Staatsrärthen, nämlich dem Ältesten und dem, der auf ihn folgt, bestehen. Wenn keine Königin Mutter vorhanden ist; so nimmt der, der Anciennität nach, dritte Staatsrath an der Regentschaft Theil.

190. Den Vorsitz bei der provisorischen Regentschaft führt die Königin Mutter, wenn es eine giebt; und in Ermangelung dasjenige Mitglied der permanenten Deputation der Cortes, welches zuerst zu dieser Deputation ernannt worden.

191. Die provisorische Regentschaft wird keine andern Geschäfte abthun, als solche, die keinen Aufschub leiden, und nur ad interim Beamte ernennen und absetzen.

192. Sind die außerordentlichen Cortes beisammen; so werden sie eine aus drei bis fünf Personen bestehende Regentschaft ernennen.

193. Um Mitglied der Regentschaft zu werden, muß man Bürger seyn, und die freie Ausübung seiner Rechte genießen. Ausländer, selbst wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

194. Den Vorsitz der Regentschaft führt dasjenige Mitglied derselben, welches die Cortes dazu bestimmen; und diese haben auch im Nothfall festzusetzen, ob die Präsidenschaft nach der Reihe umgehen und auf wie lange sie geführt werden soll.

195. Die Regentschaft wird die königliche Gewalt unter der Bedingung ausüben, welche die Cortes für gut halten.

196. Sowohl die eine, als die andere Regentschaft wird nach der im Art. 173. vorgeschriebenen Formel einen Eid leisten mit Hinzufügung der Clausel: „daß sie dem Könige treu seyn will,“ und die permanente Regentschaft wird außerdem noch hinzufügen, daß sie die von den Cortes ihrer Gewalt gesetzten Schranken beobachten, und wenn der König zur Volljährigkeit gelangt, oder seine Unfähigkeit aufhört, die Regierung des Königreichs niederlegen will, bei Strafe, daß im Fall sie es einen Augenblick verschiebt, ihre Mitglieder als Verräther angesehen und behandelt werden sollen.

197. Alle Beschlüsse der Regentschaft werden im Namen des Königs bekannt gemacht.

198. Vormund des minderjährigen Königs soll derjenige seyn, welcher von dem verstorbenen Könige in seinem letzten Willen dazu ernannt worden. Hat dieser Niemanden ernannt; so ist die Königin Mutter so lange Vormünderin, als sie Wittwe bleibt. In Ermangelung derselben wird der Vormund von den Cortes ernannt. In dem ersten und dritten Falle muß der Vormund aus dem Königreiche gebürtig seyn.

199. Die Regentschaft wird darauf sehen, daß die Erziehung des minderjährigen Königs in Allem dem großen Zwecke seiner hohen Würde entspreche, und nach dem von den Cortes genehmigten Plane vor sich gehe.

200. Die Cortes bestimmen den Gehalt, welchen die Mitglieder der Regentschaft genießen sollen.

Vierter Abschnitt.

Von der königlichen Familie und der Anerkennung des Prinzen von Asturien.

201. Der erstgeborne Sohn des Königs führt den Titel: „Prinz von Asturien.“

202. Die andern Kinder des Königs sind und heißen Infanten von Spanien (Infantes de las Españas.)

203. Die Söhne und Töchter des Prinzen von Asturien sollen gleichfalls Infanten von Spanien heißen.

204. Die Eigenschaft spanischer Infanten beschränkt sich einzig und allein auf diese Personen und kann nicht auf andere ausgedehnt werden.

205. Die Infanten von Spanien werden die bisher genossenen Auszeichnungen und Ehrenbezeugungen genießen und können zu allen Arten von Aemtern ernannt werden, ausgenommen zu Gerichts- und Deputirtenstellen bei den Cortes.

206. Der Prinz von Asturien kann ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche gehen; und wenn er es ohne ihre Zustimmung verläßt, ist er dadurch von der Thronfolge ausgeschlossen.

207. Dasselbe findet statt, wenn er längere Zeit außerhalb des Reiches bleibt, als in der Erlaubniß festgesetzt ist, und auf die von den Cortes an ihn ergangene Aufforderung zur Rückkehr in der von ihnen bestimmten Frist sich nicht einstellt.

208. Der Prinz von Asturien, die Infanten und Infantinnen, ihre Kinder und Descendenten, die Unterthanen des Königs sind, können ohne seine und der Cortes Einwilligung, bei Strafe, ihr Recht auf die Krone zu verlieren, sich nicht verheirathen.

209. Die Cortes und in Ermangelung derselben die permanente Deputation erhält eine authentische Abschrift von den über die Geburt, die Vermählung und den Tod aller Glieder der königlichen Familie aufgenommenen Acten, um sie in ihren Archiven aufzubewahren.

210. Der Prinz von Asturien wird von den Cortes mit den, in dem Reglement für ihre innere Regierung vorgeschriebenen, Formalitäten anerkannt werden.

211. Diese Anerkennung geschieht in der ersten Versammlung der Cortes, die nach seiner Geburt gehalten wird.

212. Der Prinz von Asturien leistet, wenn er 14 Jahr alt ist, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid: „Ich (hier folgt der Name) Prinz von Asturien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, daß ich die apostolisch, römisch, katholische Religion vertheidigen und auf-

recht halten, und keine andere im Königreiche gestatten, die Constitution der spanischen Monarchie beobachten, und dem Könige treu und gehorsam seyn will. So wahr mir Gott helfe."

Fünfter Abschnitt.

Von der Dotation der königlichen Familie.

213. Die Cortes setzen für den Hofhalt des Königs jährlich eine Summe aus, welche der hohen Würde seiner Person entspricht.

214. Dem König gehören alle königlichen Palläste, deren Besitz seine Vorgänger genossen haben, und die Cortes werden die Ländereien bestimmen, welche sie zu seinem persönlichen Vergnügen vorzubehalten für dienlich erachten.

215. Für den Unterhalt des Prinzen von Asturien setzen die Cortes gleich vom Tage seiner Geburt an, für die Infanten und die Infantinnen aber, nachdem sie sieben Jahre alt geworden sind, eine jährliche ihrer respectiven Würde entsprechende Summe aus.

216. Die Cortes werden den Infantinnen bei ihrer Verheirathung eine angemessene Summe als Heirathsgut aussetzen, nach deren Bewilligung die zum Unterhalte bestimmt gewesenen jährlichen Summen aufhören.

217. Wenn sich die Infanten verheirathen und in Spanien leben, so werden ihnen die bewilligten Pensionen ununterbrochen bezahlt; verheirathen sie sich aber und halten sich außer Landes auf, so hören die Pensionen auf, und sie erhalten ein für allemal eine Summe, welche die Cortes bestimmen.

218. Die Cortes setzen auch die Pension fest, welche die verwittwete Königin erhalten soll.

219. Die Besoldungen der Mitglieder der Regentschaft werden von der für den Hofhalt des Königs angewiesenen Summe genommen.

220. Die Summen für den Hofhalt des Königs und die Pensionen für seine Familie, von welchen in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, werden von den Cortes zu Anfange jeder neuen Regierung festgesetzt, und können während der Dauer derselben nicht geändert werden.

221. Alle diese Anweisungen werden bei dem Nationalschätze in Rechnung gebracht, der die Zahlungen an den vom Könige ernannten Administrator leistet und mit demselben alle gegenseitige Activa und Passiva in Ordnung bringt.

Sechster Abschnitt.

Von den Ministern oder Staats- und Depesche-Sekretären.

222. Minister (Secretarios del Despacho) sind sieben, nämlich:

- a) Der erste Staatssekretär (Secretario del Despacho de Estado).
- b) Der Staatssekretär für die Regierung der Halbinsel und der benachbarten Inseln. (S. d. d. de la Gobernacion del Reyno.).
- c) Der Staatssekretär für die Regierung der überseeischen Länder.
- d) Der Staatssekretär für die Gnaden- und Justizsachen (S. del D. de Gracia y Justicia.)
- e) Der Staatssekretär der Finanzen (S. d. D. de Hacienda.)
- f) Der Staatssekretär für das Kriegswesen.
- g) Der Staatssekretär der Marine.

Die folgenden Cortes werden in dieser Organisation der Ministerien die Aenderungen vornehmen, welche Erfahrung und Umstände nöthig machen werden.

223. Um Minister werden zu können, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte seyn. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

224. Ein besonderes, von den Cortes genehmigtes, Reglement wird die jedem Ministerium zukommenden Geschäfte bestimmen.

225. Alle Befehle des Königs müssen von dem Minister desjenigen Departements, wohin sie gehören, unterzeichnet werden; kein Gericht und kein Staatsbeamter soll einem Befehle Folge leisten, bei welchem diese Formalität nicht beobachtet ist.

226. Die Minister sind den Cortes für die Verordnungen, welche sie autorisiren, und die der Constitution und den Gesetzen zuwiderlaufen, verantwortlich, ohne daß sie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorschützen können.

227. Die Minister verfertigen die jährlichen Anschläge der Ausgaben der Staatsverwaltung, welche sie in ihrem respectiven Departement für erforderlich halten, und legen auf die Art und Weise, die weiter unten angegeben werden wird, Rechenschaft von denen ab, die sie gehabt haben.

228. Um die Minister zur Verantwortung zu ziehen, werden die Cortes vor Allem decretiren, daß ein gerichtliches Verfahren statt finden soll.

229. Ist ein solches Decret erlassen; so wird der Minister suspendirt und die Cortes übergeben dem obersten Gerichtshofe alle Actenstücke, welche diesen Prozeß betreffen, der von demselben Gerichtshofe anhängig gemacht werden muß, welcher ihn instruirt und den Gesetzen gemäß entscheidet.

230. Die Cortes werden die Gehalte festsetzen, welche die Minister während ihres Amtes genießen sollen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Staatsrath.

231. Es soll ein Staatsrath von 40 Mitgliedern, die Bürger und im ausübenden Genusse ihrer Rechte sind, bestehen. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind davon ausgeschlossen.

232. Er wird aus folgenden Mitgliedern zusammen gesetzt seyn, nämlich: aus vier, und nicht mehr, Geistlichen von anerkanntem und erprobten Verdienste und Berühmtheit, worunter zwei Bischöffe seyn sollen; aus vier, und nicht mehr Grands von Spanien, die mit Tugenden, Talenten und den nöthigen Kenntnissen geziert sind, und die übrigen 32 sollen aus Subjecten gewählt werden, welche sich durch ihre Berühmtheit und Kenntnisse oder durch ihre ganz vorzüglichen Dienste in einigen der vornehmsten Zweige der Staatsverwaltung und Regierung ausgezeichnet haben. Die Cortes können zu diesen Stellen niemanden vorschlagen, der zu der Zeit, wo sie besetzt werden, Deputirter bei den Cortes ist. Wenigstens zwölf Mitglieder des Staatsraths müssen aus den überseeischen Provinzen gebürtig seyn.

233. Alle Staatsräthe werden auf den Vorschlag der Cortes von dem Könige ernannt.

234. Um die Bildung dieses Staatsraths zu bewerkstelligen, wird in den Cortes ein dreifaches Verzeichniß aller oben angeführten Classen, in dem angegebenen Verhältnisse angefertigt, woraus der König die 40 Individuen wählt, welche den Staatsrath bilden sollen, indem er die Geistlichen aus der Liste ihrer Classe, die Grands aus der der Grands nimmt, und so auch bei den übrigen verfährt.

235. Wenn eine Stelle im Staatsrathe erledigt wird; so werden die zunächst zusammentretenden Cortes dem Könige drei Personen aus der Classe, in welcher die Erledigung statt findet, vorschlagen, damit er denjenigen daraus wähle, den er für den passendsten hält.

236. Der Staatsrath ist der alleinige Rathgeber des Königs; letzterer wird denselben in wichtigen Regierungsangelegenheiten, besonders wegen zu ertheilender oder zu verweigender Sanction der Gesetze, wegen Kriegserklärungen und Abschluß von Verträgen um seine Meinung fragen.

237. Diesem Rathe steht es zu, dem Könige zur Präsentation für alle geistliche Pfründen und zur Besetzung aller richterlichen Stellen, drei Subjecte vorzuschlagen.

238. Der König wird nach vorhergegangener Anhörung des Staatsraths ein Reglement für die innere Leitung des Staatsraths festsetzen, und dasselbe den Cortes zur Genehmigung vorlegen.

239. Die Staatsräthe können ohne eine, vor dem obersten Gerichte gerechtfertigte, Ursache ihrer Stelle nicht entsezt werden.

240. Die Cortes bestimmen die Gehalte des Staatsraths.

241. Beim Antritte ihrer Stellen schwören die Staatsräthe in die Hände des Königs, die Constitution aufrecht zu erhalten, dem Könige treu zu seyn und ihm nur das zu rathen, was sie ohne Privatabsicht und ohne Privatinteresse für das Wohl der Nation zuträglich halten.

Fünfter Titel.

Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz.

Erster Abschnitt.

Von den Gerichtshöfen.

242. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen in Anwendung zu bringen, kommt ausschließlich den Gerichtshöfen zu.

243. Weder die Cortes noch der König können in irgend einem Falle richterliche Functionen ausüben, die schon anhängigen Prozesse zurücknehmen oder schon entschiedene noch einmal vornehmen lassen.

244. Die Gesetze werden die Ordnung und Formalitäten der Prozesse bestimmen, die bei allen Gerichtshöfen gleichförmig seyn sollen, und wovon weder die Cortes noch der König dispensiren können.

245. Die Gerichtshöfe können keine andere Functionen ausüben, als Recht sprechen und die richterlichen Sprüche in Vollziehung bringen lassen.

246. Eben so wenig können sie die Ausübung der Gesetze suspendiren, noch irgend ein Reglement über die Justizverwaltung erlassen.

247. Kein Spanier kann wegen Civil- und Criminal-Vergehungen von irgend einer andern Commission, als dem competenten, schon vorher durch das Gesetz bestimmten, Gerichtshofe gerichtet werden.

248. In den gewöhnlichen Civil- und Criminalsachen giebt es für alle Classen von Personen stets nur ein Gesetz.

249. Die Geistlichen werden fortwährend im Genusse der Rechte ihres Standes, nach den Bestimmungen, welche die Gesetze darüber enthalten oder noch künftig vorschreiben werden, verbleiben.

250. Das Militair wird gleichfalls nach den in der Ordonnanz enthaltenen Bestimmungen oder denen, die sie noch in der Folge vorschreiben wird, besonderer Gesetze genießen.

251. Um zum Stadtrath oder Richter gewählt zu werden, muß man auf spanischem Grund und Boden geboren und über 25 Jahr alt seyn. Die andern Eigenschaften, welche beide besitzen müssen, werden in den Gesetzen bestimmt werden.

252. Die Magistratspersonen und Richter können auch weder abgesetzt oder ihrer, es sey nun für eine bestimmte Zeit oder für immer, dauernden Functionen beraubt werden, außer wegen einer gesetzlich erwiesenen und vor Gericht abgeurtheilten Ursache. Eben so wenig können sie anders, als wegen einer gesetzmäßig beabsichtigten Anklage suspendirt werden.

253. Wenn bei dem Könige Klagen gegen eine Magistratsperson angebracht werden, die bei angestellter Untersuchung gegründet scheinen; so kann der König nach Anhörung des Staatsraths diese Magistratsperson suspendiren, indem er sogleich die Klage und Untersuchung an den obersten Gerichtshof gelangen läßt, damit dieser den Gesetzen gemäß das Urtheil spreche.

254. Alle Richter, welche die Gesetze, worin das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminalsachen bestimmt ist, nicht beobachten, sind persönlich dafür verantwortlich.

255. Verführung, Bestechung oder Veruntreuung von Seiten der Magistratspersonen oder Richter veranlassen gegen diejenigen, welche sich etwas der Art zu Schulden kommen lassen, einen Prozeß im Namen des Volks.

256. Die Cortes werden den Magistratspersonen und Richtern eine gehörige Besoldung aussetzen.

257. Die Justiz wird im Namen des Königs verwaltet, und die Beschlüsse und Urtheilssprüche der oberen Gerichtshöfe werden gleichfalls in seinem Namen erlassen.

258. In der ganzen Monarchie soll mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Cortes unter besondern Umständen vielleicht darin vornehmen, ein und dasselbe bürgerliche, peinliche und Handelsgesetzbuch gelten.

259. Bei Hofe soll ein Gericht unter dem Namen „oberstes Justiztribunal“ statt finden.

260. Die Cortes werden die Zahl der Räte, aus denen es bestehen, und das Local, wo es seine Sitzungen halten soll, bestimmen.

261. Die Amtsverrichtungen dieses Obertribunals bestehen darin:

a) Die Competenz der Gerichtshöfe (Audiencias) unter sich auf dem ganzen spanischen Gebiete und die der Audiencias mit den in der Halbinsel und auf den nahliegenden Inseln bestehenden Tribunälen und Specialgerichten zu bestimmen. Diese Competenzen sollen in den überseeischen Ländern so geschieden und vertheilt werden, wie es in den Gesetzen bestimmt werden wird.

b) Den Staatssekretären und den Ministern das Urtheil zu sprechen, wenn die Cortes decretirt haben, daß ein gerichtliches Verfahren gegen sie stattfinden soll.

- c) Alle Absehungsz- und Suspendirungsprozesse der Staats- oder Richterärthe zu entscheiden.
- d) Die gegen die Staats- und Depeschensekretäre, Staatsärthe und Beamten der Audiencias anhängigen Criminalprozesse zu entscheiden, indem es dem politischen Chef, der die meiste Autorität hat, zukommt, den Prozeß zu instruiren und ihn dem Obertribunale zu übergeben.
- e) Alle gegen einzelne Mitglieder dieses Obergerichts anhängige Prozesse zu entscheiden. Sollte sich der Fall ereignen, daß es nöthig wäre, dieses Obergericht zur Verantwortung zu ziehen; so sollen die Cortes mit Beobachtung der im Artikel 228. festgesetzten Form zur Ernennung eines desfalligen Tribunals schreiten, welches aus 9 Richtern bestehen soll, die durchs Loos aus einer doppelt so zahlreichen Liste gewählt werden.
- f) Ueber den Ort, wo sich jeder Staatsbeamter den Gesetzen gemäß aufhalten muß, zu entscheiden.
- g) Alle streitige Gegenstände, die das Patronatrecht des Königs betreffen, zu entscheiden.
- h) Ueber die Appellationen (recursos de fuerza) aller geistlichen Oberhofgerichte zu entscheiden.
- i) Die Nullitätsrecurse (recursos de nulidad) zu entscheiden, welche gegen die in letzter Instanz ausgesprochenen Urtheile eingelegt werden, um den Proceß wieder in seinen anfänglichen Zustand zu versetzen, indem derselbe an ein anderes Tribunal verwiesen und die Verantwortlichkeit in Ausübung gebracht wird, von der im Art. 254. die Rede ist. Was die überseeischen Länder betrifft; so sollen die dort vorkommenden Recurse und Appellationen in der gehörigen Orts angegebenen Form entschieden werden.
- k) Die Zweifel der andern Tribunale über den Sinn der Gesetze zu vernehmen, und den König über diese Zweifel und das, was ihnen etwa zu Grunde liegt, um Rath zu fragen, damit dieser die Cortes

veranlasse, eine gehörige Erklärung darüber von sich zu geben.

- 1) Die Verzeichnisse der Civil- und Criminalprozesse durchzusehen, welche die Audiencias demselben vorlegen müssen, um die schnelle Verwaltung der Justiz zu befördern, zu demselben Ende eine Abschrift davon an die Regierung einzusenden, um die öffentliche Bekanntmachung derselben durch den Druck anzuordnen.

262. Alle Civil- und Criminalprozesse werden in dem Bezirke eines jeden Tribunals beendigt.

263. Den Audiencias soll es zustehen, alle Civilsachen der niedern Gerichte ihres Bezirks in zweiter und dritter Instanz, so wie auch die Criminalprozesse nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden; eben so wie die Fälle, wo es sich um Suspension oder Absetzung der niedern Richter ihres Bezirks handelt; jedoch immer nach der in den Gesetzen festgesetzten Weise und indem sie darüber an den König berichten.

264. Die Richter, welche in zweiter Instanz erkannt haben, können nicht an der Untersuchung des nämlichen Prozesses in dritter Instanz Theil nehmen.

265. Die Audiencias entscheiden auch alle Jurisdiktionsstreitigkeiten der untergeordneten Richter ihres Bezirks.

266. Es kommt ihnen gleichfalls zu, die rechtskräftigen Recurse (recursos de fuerza) der geistlichen Gerichte und Behörden ihres Bezirks zu entscheiden.

267. Eben so sollen sie zur Beförderung einer schnellen Justiz von allen untergeordneten Richtern ihres Bezirks genaue Meldungen über die Prozesse erhalten, die über grobe Vergehungen anhängig gemacht worden sind, und Verzeichnisse von allen Civil- und Criminalprocessen, die bei ihrem Gerichte betrieben werden, mit Angabe, wie es mit diesen oder jenen stehe.

268. Die überseeischen Audiencias werden außerdem noch die Entscheidung der außerordentlichen Nullitätsrecurse über sich haben, welche bei den Audiencias ange-

bracht werden müssen, die zahlreich genug sind, um drei Kammern zu bilden, und wo der Prozeß noch in keiner Instanz entschieden worden ist. Bei den Audiencias, die nicht aus einer so großen Zahl von Mitgliedern bestehen, werden diese Recurse von der einen an eine andre, in dem Bereiche des nämlichen Obergouvernements liegenden übergehen; und im Falle, daß in diesem Gouvernement nur eine einzige Audiencia vorhanden ist, an die nächste eines andern Gouvernements gelangen.

269. Ist die Null- und Nichtigkeit ausgesprochen; so wird die Audiencia, welche den Proceß entschieden hat, dem Obergerichte Rechenschaft von den Beweggründen ablegen und die gehörigen Beweisstücke und Acten beibringen, damit die Verantwortlichkeit in Kraft gesetzt werde, von der im Art. 254. die Rede ist.

270. Die Audiencias werden alle Jahre dem Obergerichte genaue Verzeichnisse von allen Civilprozeßten und alle sechs Monate von allen Criminalprozeßten, sowohl den entschiednen als den noch unentschiednen, mit Angabe ihres gegenwärtigen Standes und Inbegriff derer, die von niedern Gerichtsstellen an sie gelangt sind, einreichen.

271. Die Zahl der Mitglieder der Audiencias, welche nicht unter sieben seyn darf, die Form dieser Tribunale und die Orte, wo sie ihren Sitz haben sollen, werden durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmt werden.

272. Kommt die zweckmäßigere Eintheilung des spanischen Gebiets, von der im Art. 11. die Rede ist, zur Ausführung; so soll mit Rücksicht darauf die Zahl der zu errichtenden Audiencias bestimmt und denselben ihre Bezirke angewiesen werden.

273. Es sollen verhältnißmäßige gleiche Cantons (partidos) gebildet werden, und in jedem Hauptorte (cabecera de partido) soll ein Oberrichter mit einer entsprechenden Gerichtsstelle (juzgado) vorhanden seyn.

274. Der Geschäftskreis dieser Richter wird sich blos auf Streitsachen (á lo contencioso) beschränken und es soll gesetzlich bestimmt werden, was für welche in dem

Hauptorte und den Städten und Flecken ihres Cantons (pueblos de su partido) an sie gelangen und wie groß die Summen seyn sollen, über die sie ohne weitere Appellation in Civillsachen erkennen können.

275. In allen Städten und Flecken werden Alcaden (Alcades) bestellt und gesetzlich bestimmt werden, wie weit sich ihre Macht in Streit: so wie in Verwaltungssachen (en lo economico) erstrecken soll.

276. Alle Richter der niedern Gerichte sind gehalten, spätestens in drei Tagen ihrer respectiven Audiencia von den Prozessen, die wegen auf ihrem Gebiete begangener Vergehungen anhängig gemacht worden sind, Anzeige zu machen und fortwährend zu der von der Audiencia ihnen vorgeschriebenen Zeit Rechenschaft von dem Stande und Fortgange dieser Prozesse abzulegen.

277. Auch müssen sie alle 6 Monate Hauptlisten (listas generales) von allen Civillsachen und alle 3 Monate von allen peinlichen Prozessen, die vor ihren Gerichten anhängig sind, mit Angabe ihres jeweiligen Standes an ihre respective Audiencia einlefern.

278. Die Gesetze werden entscheiden, ob es specielle Tribunale für bestimmte Sachen geben soll.

279. Die Räte und Richter müssen beim Antritt ihrer Aemter schwören, die Constitution aufrecht zu halten, dem Könige treu zu seyn, die Gesetze zu beobachten und die Justiz unpartheisch zu handhaben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Justiz in Civillsachen.

280. Kein Spanier kann des Rechtes beraubt werden, seine Streitigkeiten durch von beiden Partheien gewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

281. Der von den Schiedsrichtern gethane Ausspruch wird in Ausübung gebracht, wenn sich nicht beide Theile, bei der Anheimstellung an die Schiedsrichter, das Recht zu appelliren vorbehalten haben.

282. Der Alcade jeder Gemeinde (pueblo) vertritt das Amt des Friedensrichters, und derjenige, welcher eine Klage wegen Civillsachen oder Injurien anzubringen hat, muß sich dieserhalb an ihn wenden.

283. Der Alcade vernimmt mit zwei Rechtsverständigen, von denen jede Parthei einen ernimmt, den Kläger sowohl als den Beklagten, unterrichtet sich von den Gründen, worauf sie sich beiderseitig stützen und trifft, nachdem er die Meinung seiner beiden Gehülfen vernommen, die Vorkehrung, die er für zweckmäßig hält, um den Streit zu schlichten, ohne daß die Sache weiter geführt wird, so wie sie wirklich beendet ist, wenn beide Theile es bei dieser außergerichtlichen Entscheidung bewenden lassen.

284. Wenn nicht dargethan wird, daß man das Mittel der Versöhnung versucht hat, kann kein Prozeß aufgenommen werden.

285. Jede Streitsache, sie mag so wichtig seyn wie sie will, kann nur durch 3 Instanzen gehen, und es können in derselben nur 3 Endurtheile gesprochen werden. Wird von zwei gleichen Urtheilen an die dritte Instanz appellirt; so muß die Zahl der Richter, die darüber zu entscheiden haben, größer seyn, als die Zahl derer, die in der gesetzmäßig bestimmten Form an der Untersuchung des zweiten Urtheils Theil genommen haben. In dieser letzten Instanz wird auch, hinsichtlich der Wichtigkeit der Sachen, der Beschaffenheit und Art der verschiedenen Urtheile entschieden, welcher Urtheilspruch auf jeden Fall in Ausübung gebracht werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von der Justizverwaltung in Criminalsachen.

286. Die Gesetze werden die Justizverwaltung in Criminalsachen so anordnen, daß das gerichtliche Verfahren kurz und gut angestellt wird, damit die Verbrechen schnell bestraft werden.

287. Kein Spanier kann ohne vorgängige summarische Untersuchung des Factums und ob es zu denen gehört, welche eine körperliche Strafe zur Folge haben, verhaftet werden. Eben so gehört ein schriftlicher Befehl vom Richter dazu, der ihm, wenn die Verhaftung selbst statt findet, bekannt gemacht wird.

288. Jedermann soll diesem Verhaftsbefehl Folge leisten und jeder Widerstand wird als ein schweres Verbrechen angesehen.

289. Im Falle der Widerseßlichkeit oder Entweichung kann Gewalt gebraucht werden, um sich der Person zu bemächtigen.

290. Der Verhaftete wird, bevor man ihn ins Gefängniß bringt, wenn sonst nichts es hindert, vor den Richter geführt, damit dieser ihm seine Erklärung abnehme; kann aber diese nicht verificirt werden, so wird er als Verhafteter (detenido) ins Gefängniß abgeführt, und der Richter empfängt seine Aussage binnen 24 Stunden.

291. Die Aussage des Verhafteten wird nicht beschworen; überhaupt soll in Criminalsachen über ein persönliches Factum (hecho propio) kein Eid abgenommen werden.

292. Jeder auf der That ergriffene Verbrecher kann sogleich verhaftet werden, und Jeder hat das Recht, ihn fest zu nehmen und vor den Richter zu führen. Ist er vor diesem gestellt und in Gewahrsam gebracht worden; so wird in Allem nach Angabe der beiden vorhergehenden Artikel verfahren.

293. Wenn beschlossen ist, daß der Ergriffene ins Gefängniß gebracht werden oder als Gefangener (preso) dort verbleiben soll; so wird ein motivirter Befehl (auto motivado) angefertigt und abschriftlich an den Kerkermeister (alcayde) übergeben, damit dieser ihn in das Gefangenenbuch eintrage. Wird dieses Erforderniß nicht beobachtet; so darf der Kerkermeister, bei Strafe der größten Verantwortlichkeit, Niemanden als Gefangenen aufnehmen.

294. Blos bei Vergehungen, die eine pecuniäre Verantwortlichkeit nach sich ziehen, kann Beschlag auf die Güter gelegt werden (*hara embargo*) und dieser wird sich nach der Summe richten, auf welche sich die Verantwortlichkeit erstreckt.

295. Wenn nicht ein Fall da ist, wo das Gesetz ausdrücklich die Annahme von Cautio verbietet; so kann Niemand, der Cautio stellt, ins Gefängniß gebracht werden.

296. Sobald als sich aus der Sache irgend ergibt, daß der Gefangene zu keiner bürgerlichen Strafe verurtheilt werden kann, soll er gegen Cautio auf freien Fuß gestellt werden.

297. Die Gefängnisse sollen so beschaffen seyn, daß sie wohl zur Festhaltung, nicht aber zur Beschwerde der Verhafteten dienen. Deshalb wird der Kerkermeister dieselben in guten Verwahrksam halten, und diejenigen von einander absondern, welche nach den Befehlen des Richters keine Gemeinschaft mit einander haben dürfen; doch sollen sie nie in unterirdische und ungesunde Kerker gesteckt werden.

298. Es wird gesetzlich bestimmt werden, wie oft die Gefängnisse untersucht werden sollen, und kein Gefangener darf bei dieser Gelegenheit unter irgend einem Vorwande vorenthalten werden.

299. Der Richter und Kerkermeister, welche gegen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen fehlen, werden als eigenmächtiger Gefangenhaltung die in dem Strafgesetzbuche als Verbrechen aufgeführt werden soll, schuldig bestraft werden.

300. Dem als schuldig Behandelten (*al tratado como reo*) soll innerhalb 24 Stunden die Ursache seiner Festsetzung und der Name seines Anklägers, wenn einer vorhanden ist, bekannt gemacht werden.

301. Bevor der als schuldig Behandelte verhört wird, sollen ihm alle Documente in ihrem ganzen Umfange, so wie die Aussagen der Zeugen vorgelesen, und der Name der letzteren genannt werden; und wenn er dieselben

nicht kennt, so soll ihm alle mögliche Auskunft, welche er verlangt, gegeben werden, damit er erfährt, wer sie sind.

302. Die Prozesse sollen fortan in der Art und Weise und Form, welche gesetzlich bestimmt werden wird, öffentlich seyn.

303. Gewalt und Folter sollen nie angewandt werden.

304. Eben so wenig soll die Strafe der Güterconfiscation statt finden.

305. Keine Strafe, sie mag für welches Verbrechen es immer sey auferlegt werden, kann auf irgend eine Zeit auf die Familie dessen, der sie leidet, übergehn.

306. Man kann in keines Spaniers Haus gewaltsam eindringen, außer in den zum Besten der Ordnung und Sicherheit des Staats gesetzlich bestimmten Fällen.

307. Wenn die Cortes mit der Zeit für zweckmäßig erachten, einen Unterschied zwischen den Richtern der That und denen des Rechts (jueces del hecho y del derecho) festzusetzen; so sollen sie es in der Form thun, die sie für passend halten.

308. Wenn in außerordentlichen Umständen die Sicherheit des Staats eine momentane Suspendirung einer von den in diesem Abschnitte für die Verhaftung der Deliquenten vorgeschriebenen Formalitäten im ganzen Umfange der Monarchie oder einem Theile derselben erheischt; so können die Cortes dieselbe für eine bestimmte Zeit decretiren.

Sechster Titel.

Von der innern Regierung der Provinzen und Städte.

Erster Abschnitt.

Von den Stadträthen (Ayuntamientos).

309. Die innere Regierung oder Polizey der Städte sollen Stadträthe besorgen, die aus dem oder den Alcaden, den Regidores und dem Syndicus (Procurador

sindico) bestehen, und in welchen der politische Chef, wenn es einen giebt, und in dessen Ermangelung der Alcade, oder wenn es zwei giebt, der zuerst erwählte den Vorsitz führen soll.

310. In den Städten und Flecken, wo es noch keinen Stadtrath giebt und denen doch einer zukame, wird ein Rath bestellt. Die, welche für sich oder mit ihrem Weichbilde 1000 Seelen enthalten, müssen einen bekommen, und es soll ihnen zu dem Ende ein angemessener Bezirk angewiesen werden.

311. Die Zahl der Individuen von jeder Classe, aus welchen die Stadträthe mit Rücksicht auf die Bevölkerung bestehen sollen, wird gesetzlich bestimmt werden.

312. Die Alcaden, Regidores und Syndici in den Städten sollen durch Wahl ernannt werden, und die Regidores, so wie die andern Beamten auf Lebenszeit, sie mögen Namen und Titel haben, welchen sie wollen, aufhören.

313. Alljährlich im Monate December werden die Bürger jeder Stadt oder jedes Fleckens zusammenkommen, um mit Stimmenmehrheit im Verhältnisse ihrer Volksmenge eine bestimmte Zahl von Wahlmännern zu ernennen, welche in derselben Stadt wohnen und das Bürgerrecht des Orts genießen.

314. Die Wahlmänner ernennen in demselbigen Monate mit absoluter Stimmenmehrheit den oder die Alcades, Regidores und den oder die Syndici, damit sie mit dem ersten Januar des folgenden Jahres ihre Aemter antreten.

315. Die Alcaden werden alle Jahr erneuert; die Regidores alljährlich zur Hälfte und eben so auch die Syndici, wenn es deren zwei giebt, ist aber nur einer da, so wird alljährlich ein anderer gewählt.

316. Wer eines von diesen Aemtern geführt hat, kann da, wo die Bevölkerung es gestattet, vor Verlauf von wenigstens zwei Jahren nicht wieder gewählt werden.

317. Um Alcade, Regidor oder Syndicus werden zu können, muß man außerdem, daß man Bürger und im

Genusse seiner Rechte ist, 25 Jahr alt und wenigstens 5 Jahr in dem Orte ansässig seyn. Die übrigen zu diesen Aemtern erforderlichen Eigenschaften werden gesetzlich bestimmt werden.

318. Niemand, der ein öffentliches Amt hat, das der König vergiebt, kann Alcade, Regidor oder Syndicus werden; doch sind in dieser Verfügung diejenigen nicht mit inbegriffen, die der Nationalmiliz dienen.

319. Alle drei erwähnte Municipalstellen sind Stadträthe (carga concejil), wovon sich Niemand ohne gesetzmäßige Ursache ausschließen kann.

320. Bei jedem Stadtrathe wird ein Sekretär seyn, der von ersterem mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt und aus der Gemeindecasse besoldet wird.

321. Dem Stadtrath liegt ob:

- a) Die polizeiliche Sorge für die Gesundheit und Bequemlichkeit.
- b) Dem Alcade in Allem, was die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Einwohner und die Aufrechthaltung der Ordnung anlangt, beizustehn.
- c) Die gesetz- und vorschriftsmäßige Verwaltung der Einkünfte von den liegenden Gründen und Abgaben mit der Verpflichtung, einen Einnehmer zu ernennen, der die Gelder in Verwahrung hat, und für den diejenigen, welche ihn ernennen, verantwortlich sind.
- d) Die Vertheilung und Erhebung der Steuern und die Ablieferung derselben an die respective Casse (tresoreria).
- e) Die Sorge für alle Elementarschulen und die andern Erziehungsanstalten, welche aus den Gemeindecassen unterhalten werden.
- f) Die Sorge für die Spitäler, Armen- und Findelhäuser und andre milde Anstalten nach den zu erlassenden Vorschriften.

g) Die Sorge für die Anlegung und Wiederherstellung der Wege, Kunststraßen, Brücken und Gefängnisse, Wälder und Holzungen der Gemeinde und alle öffentliche Werke, die nothwendig und nützlich sind oder zur Zierde gereichen.

h) Die Stadtverordnungen (ordenanzas municipales del pueblo) abzufassen und sie mittelst der Provinzialdeputation, die ihr Gutachten hinzufügen wird, den Cortes zur Genehmigung zu übersenden.

i) Die Beförderung des Ackerbaues, Gewerbsfleißes und Handels, nach der Beschaffenheit und den Umständen der Orte und in so weit als es nützlich und wohlthätig für sie ist.

322. Wenn Arbeiten oder andre Dinge, die von allgemeinem Nutzen sind, vorkommen und man, weil die Einkünfte von den liegenden Gründen nicht hinreichen, zu den Auflagen (arbitrios) seine Zuflucht nehmen muß; so können diese nicht eher gemacht werden, bis man durch die Provinzialdeputation die Genehmigung der Cortes erhalten hat. Im Fall das Werk oder der Gegenstand, wozu sie verwandt werden sollen, dringend nöthig ist; so können die Stadträthe mit Zustimmung der erwähnten Provinzialdeputation dieselben inzwischen, bis der Beschluß der Cortes ankommt, verwenden.

323. Die Gemeinderäthe verrichten alle diese Functionen unter Aufsicht der Provinzialdeputation, der sie alljährlich eine belegte Rechenschaft von den öffentlichen Geldern, die sie eingenommen und verwandt haben, ablegen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der politischen Regierung der Provinzen und den Provinzialdeputationen.

324. Die politische Verwaltung der Provinz hat der vom Könige für jede Provinz ernannte oberste Chef (gobernador superior) über sich.

325. In jeder Provinz soll es eine sogenannte Provinzialdeputation geben, die das Wohl derselben befördern soll, und worin der Chef der Provinz den Vorsitz führt.

326. Diese Deputation soll aus dem Präsidenten, dem Intendanten und 7 auf die unten angegebene Weise erwählten Mitgliedern bestehen, doch mit dem Vorbehalt, daß die Cortes in der Folge diese Zahl, wenn sie es für dienlich erachten, oder die Umstände es erfordern, ändern können, wenn die neue Eintheilung der Provinzen, wovon im 11. Artikel die Rede ist, stattgefunden haben wird.

327. Die Provinzialdeputation wird alljährlich zur Hälfte erneuert, indem das erstemal die größere, und zum zweitenmal die kleinere Hälfte austritt, welches immer so fortgeht.

328. Die Wahl dieser Individuen geschieht durch die Bezirkswahlmänner (electores de partido) den Tag darauf, wenn die Deputirten zu den Cortes ernannt worden sind und auf dieselbe Weise, wie diese erwählt werden.

329. Zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise werden für jede Deputation drei Suppleanten erwählt.

330. Um Mitglied der Provinzialdeputation zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genuße seiner Rechte, mündig, 25 Jahre alt, und in der Provinz geboren seyn, oder sich wenigstens seit 7 Jahren dort aufgehalten und ein hinlängliches Einkommen haben, um anständig leben zu können. Keiner von den Staatsbeamten, die der König ernennt und von denen im Art. 318. die Rede ist, kann es werden.

331. Damit ein und dieselbe Person zum zweitenmal gewählt werden kann, müssen wenigstens von der Zeit an, wo sie ihr Amt niederlegte, 4 Jahre verstrichen seyn.

332. Wenn der Chef der Provinz nicht den Vorsitz in der Deputation führen kann; so führt ihn der Intenz

dant, und in Ermangelung dessen das Mitglied (el vocal), das zuerst gewählt worden.

333. Die Deputation ernennt einen Sekretär, der aus den öffentlichen Fonds der Provinz besoldet wird.

334. Die Deputation hält jährlich höchstens 90 Sitzungen, die auf die ihr am meisten passende Zeit verlegt werden. Auf der Halbinsel sollen die Deputationen am ersten März, in den überseeischen Provinzen am ersten Junius beisammen seyn.

335. Diesen Deputationen liegt ob:

- a) Die Vertheilung der der Provinz auferlegten Steuern auf die Districte und Cantone mit machen zu helfen und sie zu genehmigen.
- b) Auf die gute Verwendung der öffentlichen Gelder in den Städten und Gemeinden zu sehen, die Rechnungen darüber zu untersuchen, damit sie auf ihr Gutheissen (visto bueno) die höhere Genehmigung erhalten und dafür Sorge zu tragen, daß in Allem die Gesetze und Vorschriften beobachtet werden.
- c) Zu sorgen, daß den Verfügungen des 310. Art. gemäß Gemeinderäthe (ayuntamientos) angestellt werden.
- d) Wenn neue für die Provinz allgemein nützliche Werke zu unternehmen sind oder die alten wieder hergestellt werden sollen, der Regierung die Abgaben (arbitrios) vorzuschlagen, welche sie für die zweckmäßigsten hält, um von den Cortes die nöthige Erlaubniß dazu zu erhalten.

Wenn in den überseeischen Provinzen die öffentlichen Werke so dringend nöthig sind, daß man den Beschluß der Cortes nicht abwarten kann; so kann die Deputation mit ausdrücklicher Genehmigung des Provinzialchefs sogleich die Abgaben verwenden, muß aber wegen der Genehmigung der Cortes sogleich der Regierung Rechenschaft davon ablegen.

Zur Erhebung dieser Abgaben wird die Deputation auf ihre Verantwortung einen Einnehmer (depositario) ernennen, und die von ihr durchgesehenen Rechnungen über die Verwendung derselben an die Regierung senden, damit diese sie verificiren und darüber discutiren lasse und sie am Ende den Cortes zur Genehmigung übergebe.

- e) Die Erziehung der Jugend, den genehmigten Plänen gemäß, zu befördern, Ackerbau, Handlung und Gewerbefleiß durch Beschützung derer, welche in irgend einem Zweige derselben neue Erfindungen machen, zu begünstigen.
- f) Der Regierung alle Mißbräuche anzuzeigen, die sie bei Verwaltung der öffentlichen Gelder gewahr werden.
- g) Die Volkszahl und die statistischen Verhältnisse der Provinzen aufzunehmen.
- h) Dafür zu sorgen, daß die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten ihren Zweck erfüllen, indem sie der Regierung die ihrem Bedanken nach zweckmäßigsten Maasregeln zur Abstellung der bemerkten Mißbräuche vorschlagen.
- i) Den Cortes die Verletzungen der Verfassung anzuzeigen, die sie in den Provinzen wahrnehmen.
- k) Die Deputationen der überseeischen Provinzen werden ein wachsames Auge auf die Ausgaben und Einnahmen, Ordnung und Fortschritte der Missionen zur Bekehrung der ungläubigen Indianer haben, und diejenigen, welche damit beauftragt sind, werden ihnen Rechenschaft über das, was sie in der Hinsicht gewirkt haben, ablegen, damit Mißbräuche vermieden werden und die Deputationen werden die Regierungen von dem Allen in Kenntniß setzen.

336. Wenn irgend eine Deputation ihre Gewalt mißbraucht; so kann der König die Mitglieder derselben

suspendiren, indem er den Cortes diese Verfügung und die Gründe, welche Anlaß dazu gegeben, zu wissen thut. Während der Zeit, daß sie suspendirt sind, sollen ihre Functionen von den Suppleanten versehen werden.

337. Alle einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Provinzialdeputationen leisten bei dem wirklichen Antritte ihres Amtes, jene in die Hände des zuerst ernannten Alcaden, diese in die Hände des Provinzialchefs, einen Eid, die Constitution der spanischen Monarchie zu erhalten, die Gesetze zu beobachten, dem Könige treu zu seyn und gewissenhaft die Pflichten ihres Amtes zu erfüllen.

Siebenter Titel.

Von den Steuern.

Einziger Abschnitt.

338. Die Cortes bestimmen oder bestätigen die directen sowohl als indirecten, allgemeinen, Provinzial- oder städtischen Abgaben, so daß die alten bestehen bleiben, bis sie öffentlich abgeschafft oder neue eingeführt werden.

339. Die Steuern werden im Verhältnisse des Vermögens, und ohne daß irgend eine Ausnahme oder Privilegium statt fände, auf alle Spanier vertheilt.

340. Die Steuern sollen den Ausgaben, welche die Cortes für alle Zweige der Staatsbedürfnisse aussetzen, angemessen seyn.

341. Damit die Cortes die Staatsausgaben und die zur Deckung derselben erforderlichen Steuern bestimmen können; so soll ihnen der Staatssekretär für die Finanzen (Secretario del Despacho de Hacienda), sobald sie versammelt sind, einen allgemeinen Anschlag vorlegen, worin die einzelnen Anschläge für die respectiven Departements der andern Minister vereinigt sind.

342. Derselbe Staatssekretär wird zugleich mit dem Anschläge der Ausgaben einen Plan für die Steuern vorlegen, die zur Deckung derselben auferlegt werden sollen.

343. Wenn dem Könige irgend eine Steuer drückend oder schädlich scheint; so soll er es den Cortes durch den Finanzminister zu erkennen geben, und zugleich eine andre, die er für zweckmäßig hält, vorschlagen.

344. Ist der Betrag der directen Steuern bestimmt; so nehmen die Cortes die Vertheilung derselben auf die Provinzen vor, und verweisen auf jede derselben einen Theil, der ihrem Reichthume angemessen ist, zu welchem Ende der Finanzminister gleichfalls die nöthigen Anschläge vorlegen soll.

345. Es soll für die ganze Nation ein allgemeiner Schatz (tresoreria general) bestehen, der über den Ertrag aller für die Bedürfnisse des Staats bestimmten Einkünfte zu verfügen hat.

346. In jeder Provinz soll eine Hauptcasse (Tresoreria) bestehen, in welche alle in derselben für den Staatsschatz zu erhebende Steuern einfließen sollen. Diese Hauptcassen werden mit dem allgemeinen Schatze in Verbindung stehen, zu dessen Verfügung sie alle ihre Fonds bereit halten werden.

347. Keine Zahlung wird von dem Schatzmeister in Rechnung gebracht werden, wenn sie nicht in Folge einer königlichen, von dem Finanzminister contrasignirten Verordnung geschehen ist, worin angegeben ist, wozu sie bestimmt und die Verordnung der Cortes, wodurch diese Ausgabe genehmigt worden ist.

348. Damit der allgemeine Schatz seine Rechnungen mit gehöriger Genauigkeit anfertige; so sollen wegen der Verifikation der Berechnung der Gelder und der Vertheilung der Staatseinkünfte der respective Gegenstand der Zahlung und das Datum dabei bestimmt werden.

349. Diese Bureaux (officinas) sollen mittelst einer besondern Instruction so eingerichtet werden, daß sie den Zweck ihrer Einrichtung ganz erfüllen.

350. Für die Untersuchung aller Rechnungen über die Staatseinkünfte soll eine Ober-Rechnungskammer (Contaduria mayor de Cuentas) errichtet werden und

mittelt eines besondern Gesetzes ihre Organisation erhalten.

351. Sobald die Rechnung des allgemeinen Schazes, welche sich über den jährlichen Ertrag aller Steuern und Einkünfte und ihre Verwendung erstrecken soll, definitiv von den Cortes genehmigt worden ist; so soll sie gedruckt, bekannt gemacht und an alle Provinzialdeputationen und Gemeinderäthe ausgetheilt werden.

352. Die Rechnungen, welche die Staatssekretäre über die Ausgaben ihrer respectiven Departements anfertigen, sollen ebenfalls gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werden.

353. Die Verwaltung der Staatsfinanzen soll stets von allen andern Gewalten, als der, welcher sie anvertraut ist, unabhängig seyn.

354. Zollämter soll es blos an den Seehäfen und an den Gränzen geben; doch soll diese Verfügung nicht eher ins Werk gesetzt werden, bis es die Cortes beschließen.

355. Die Cortes sollen vor allem andern ihre Aufmerksamkeit auf die anerkannte Staatsschuld richten und es sich ganz vorzüglich angelegen seyn lassen, für die allmähliche Tilgung derselben und für die Bezahlung der Interessen, so wie sie fällig werden, zu sorgen, indem sie Alles anordnen, was die Führung dieses wichtigen Administrationszweiges betrifft, sowohl in Hinsicht der festzusetzenden Abgaben (arbitrios), die gänzlich getrennt von dem Staatsschaze verwaltet werden sollen, als der Rechnungskammer (officinas de Cuenta y Razon).

Achter Titel.

Von der Nationalkriegsmacht.

Erster Abschnitt.

Von dem stehenden Heere.

356. Es soll eine stehende Landmacht zur Vertheidigung des Staates nach außen und Aufrechthaltung der Ordnung im Innern unterhalten werden.

357. Die Cortes werden jährlich die nach den Umständen erforderliche Truppenzahl und die Art und Weise, wie sie ausgehoben werden sollen, bestimmen.

358. Eben so werden sie jährlich die Zahl der Kriegsschiffe (*buques de la marina militar*), die neu armirt werden, oder armirt bleiben sollen, bestimmen.

359. Die Cortes werden mittelst besonderer Verordnungen Alles, was die Disciplin, das Avancement, den Sold, die Verwaltung, so wie Alles, was die gute Einrichtung des Heeres, so wie der Marine betrifft, festsetzen.

360. Es sollen Kriegsschulen zum Unterricht und zur Bildung in allen Zweigen des Land- und Seedienstes errichtet werden.

361. Kein Spanier kann sich vom Kriegsdienste frei machen, wenn er gesetzmäßig dazu aufgerufen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von den Nationalmilizen.

362. In allen Provinzen sollen Corps von Nationalmilizen errichtet werden, die aus den Einwohnern derselben, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und ihres Zustandes, gebildet werden.

363. Die Art und Weise ihrer Bildung, ihre Zahl und besondere Einrichtung in allen ihren Zweigen soll durch eine besondere Verordnung regulirt werden.

364. Diese Milizen sind nicht fortdauernd im Dienst, sondern nur, wenn die Umstände es erfordern.

365. Im Nothfall kann der König innerhalb der respectiven Provinz über diese Milizen verfügen, außerhalb jedoch sie nicht ohne Zustimmung der Cortes verwenden.

Neunter Titel.

Von dem öffentlichen Unterricht.

Einziger Abschnitt.

366. In allen Städten und Gemeinden des Reichs (pueblos) sollen Elementarschulen angelegt und darin die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Catechismus der katholischen Religion, der auch eine kurze Darstellung der bürgerlichen Pflichten enthalten soll, unterrichtet werden.

367. Eben so soll auch die gehörige Zahl von Universitäten und andern Unterrichtsanstalten, die man für den Unterricht in allen Wissenschaften, in der Literatur und den schönen Künsten für zweckmäßig erachtet, angeordnet und errichtet werden.

368. Der allgemeine Unterrichtsplan soll im ganzen Reiche gleich seyn, und auf allen Universitäten und literarischen Anstalten, wo man die geistlichen und politischen Wissenschaften lehrt, soll auch die politische Constitution der Monarchie erläutert werden.

369. Es soll eine Generallstudien-Direction bestehen, deren Mitglieder Männer von anerkannter Gelehrsamkeit seyn sollen und die unter Autorität der Regierung die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht führen wird.

370. Die Cortes werden mittelst Pläne und besonderer Statuten Alles, was diesen wichtigen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts angeht, einrichten.

371. Allen Spaniern steht es frei, ihre politischen Ideen, ohne daß sie einer vorgängigen Erlaubniß, Revision oder irgend einer Genehmigung bedürfen, niederzuschreiben, drucken zu lassen und bekannt zu machen, mit Vorbehalt der in den Gesetzen bestimmten Einschränkungen und Verantwortlichkeit.

Zehnter Titel.

Von der Beobachtung der Constitution und der Art, wie man verfährt, um Veränderungen darin vorzunehmen.

Einziger Abschnitt.

372. Die Cortes werden gleich in ihrer ersten Sitzung die wahrgenommenen Verletzungen der Constitution in Erwägung ziehen, um zweckmäßige Maasregeln dagegen zu ergreifen und diejenigen, die derselben zuwider gehandelt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

373. Jeder Spanier hat das Recht, den Cortes oder dem Könige Vorstellungen zu machen und die Beobachtung der Constitution zu reclamiren.

374. Jeder, der ein Staatsamt erhält, es sey beim Civil, beim Militär oder bei der Geistlichkeit, soll bei dem Antritte desselben den Eid leisten, die Constitution zu erhalten, dem Könige treu zu seyn und sein Amt gehörig zu verwalten.

375. So lange, bis die Constitution nicht 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirksamkeit gewesen ist, darf keine Abänderung, kein Zusatz, keine Umwandlung irgend eines Artikels derselben in Vorschlag gebracht werden.

376. Um irgend eine Abänderung, Vermehrung oder Reform in der Constitution vornehmen zu können, muß die Deputation, welche definitiv darüber zu beschließen hat, zu dem Ende mit besondern Vollmachten versehen seyn.

377. Jeder Vorschlag zur Reform irgend eines Artikels der Constitution muß schriftlich geschehen und wenigstens von 20 Deputirten unterstützt und unterzeichnet seyn.

378. Der Vorschlag zur Reform soll in Zwischenräumen von 6 zu 6 Tagen von einer Vorlesung zur andern dreimal verlesen werden. Nach der dritten wird man berathschlagen, ob er zur Discussion kommen soll.

379. Ist er für die Discussion angenommen; so sollen dabei die nämlichen Formalitäten und derselbe Gang

beobachtet werden, die für die Abfassung der Gesetze vorgeschrieben sind; worauf man dann bestimmen wird, ob in der nächsten Generaldeputation von neuem darüber berathschlagt werden soll. Und damit diese Erklärung erfolgen kann, müssen zwei Drittheile der Stimmen für den Vorschlag seyn.

380. Die folgende Generaldeputation kann, nach vorgängiger Beobachtung der Formalitäten in allen ihren Theilen, in einem ihrer beiden Sitzungsjahre mit Einwilligung von 2 Drittheilen ihrer Mitglieder erklären, daß die Ausfertigung von besondern Vollmachten für die vorgeschlagene Reform statt finden soll.

381. Ist diese Erklärung geschehen; so soll sie öffentlich bekannt gemacht und allen Provinzen mitgetheilt werden, und die Cortes werden, zufolge der Zeit, wenn sie statt gefunden, bestimmen, ob die nächste oder die darauf folgende Deputation die Specialvollmachten dazu mitbringen soll.

382. Diese Vollmachten werden durch die Wahlmänner der Provinzen ertheilt, indem sie zu den gewöhnlichen noch nachstehende Clausel hinzufügen. (Auch ertheilt sie ihnen noch eine Specialvollmacht, um die Reform in der Verfassung vorzunehmen, von welcher das Decret der Cortes handelt, das folgendermaßen lautet: (Hier folgt der buchstäbliche Inhalt des Decrets). Alles in Uebereinstimmung mit dem, was in der Constitution vorgeschrieben ist). Und sie machen sich verbindlich das, was kraft dieser Vollmachten beschlossen werden wird, als constitutionell anzuerkennen und zu halten.

383. Die vorgeschriebene Reform soll von neuem in Berathschlagung genommen, und wenn zwei Drittheile der Deputirten sie genehmigen, constitutionelles Gesetz, und als solches in den Cortes bekannt gemacht werden.

384. Eine Deputation soll das Decret über die Reform dem Könige überreichen, damit er es bekannt mache und an alle Behörden und Gemeinderäthe der Monarchie vertheilen läßt.

Gegeben Cadix, den 18ten März 1812.

Demnach befehlen Wir allen Spaniern, Unsern Unterthanen, weß Standes und Ranges sie seyn mögen, die vorstehende Constitution als das Grundgesetz der Monarchie aufrecht zu erhalten und gleichermaßen allen Gerichtshöfen, Gerichten, Chefs, Gouverneurs und andern sowohl Civil- als Militär- und geistlichen Behörden jedes Standes und Ranges, die erwähnte Constitution in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten und aufrecht halten, vollstrecken und befolgen zu lassen. Solches werde ihr euch gesagt seyn lassen, Alles thun, was zur Vollziehung desselben erforderlich ist, und es zum Druck befördern, öffentlich bekannt machen und vertheilen.

Joaquin de Mosquera y Figueroa, Präsident.

(unterz.) Juan Villavicencio.

Ignacio Rodriguez de Rivas,
Graf del Abisbal.

Cádiz, den 19ten März 1812.

(unterz.) A. D. Ignacio de la Pezuela.